

GESETZ VOM 22. FEBRUAR 1998 ÜBER DIE ORGANISATION DER BELGISCHEN NATIONALBANK

(INOFFIZIELLE KOORDINIERTER ÜBERSETZUNG: SEPTEMBER 2020)

Artikel 1. - Dieses Gesetz regelt einen in Artikel 78 der Verfassung genannten Sachverhalt.

KAPITEL I

ART UND ZIELE

Art. 2. - Die Belgische Nationalbank, auf Französisch „Banque Nationale de Belgique“, auf Niederländisch „Nationale Bank van België“, die durch das Gesetz vom 5. Mai 1850 gegründet wurde, ist ein vollwertiger Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken, nachstehend ESZB genannt, dessen Satzung durch das entsprechende Protokoll im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union festgelegt wurde.

Darüber hinaus unterliegt die Nationalbank dem vorliegenden Gesetz, ihrer eigenen Satzung und -ergänzend dazu - den Bestimmungen über Aktiengesellschaften¹.

Art. 3. - Die Nationalbank hat ihren Geschäftssitz in Brüssel.

Die Nationalbank errichtet Niederlassungen an Orten des belgischen Staatsgebiets, an denen eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

Art. 4. - Das Grundkapital der Nationalbank in Höhe von zehn Millionen Euro ist in vierhunderttausend Aktien unterteilt; davon sind zweihunderttausend vom belgischen Staat gezeichnete und unveräußerliche Namensaktien und zweihunderttausend Namens- oder stückelose Aktien. Das Kapital ist vollständig eingezahlt.

Die Aktien können - mit Ausnahme der im Staatsbesitz befindlichen - nach Gutdünken des Eigentümers kostenlos in Namensaktien oder stückelose Aktien umgewandelt werden.

KAPITEL II

AUFGABEN UND GESCHÄFTE

Art. 5. -

1. Um die Ziele des ESZB zu erreichen und ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Nationalbank:

- auf den Finanzmärkten tätig werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittwährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle fest kauft und verkauft (per Kasse oder Termin), in Pension nimmt und gibt (Repo-Geschäfte) oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigt;
- mit Kreditinstituten und anderen Geld- oder Kapitalmarktteilnehmern auf der Grundlage einer hinreichenden Sicherung Kreditgeschäfte tätigen.

¹ Die Bestimmungen über Aktiengesellschaften gelten nur in folgenden Fällen für die Belgische Nationalbank:

1 bei Angelegenheiten, die weder in den Bestimmungen von Titel VII Teil 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank noch durch das vorgenannte Gesetz vom 22. Februar 1998 oder die Satzung der Belgischen Nationalbank geregelt sind; und

2 wenn sie den in 1° genannten Bestimmungen nicht zuwiderlaufen. (Art. 141, §1 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung des Finanzsektors und der Finanzdienstleistungen)

2. Die Nationalbank erkennt die von der EZB festgelegten allgemeinen Grundsätze für Offenmarkt- und Kreditgeschäfte an, einschließlich der Bekanntgabe der Bedingungen, unter denen diese Geschäfte durchgeführt werden.

Art. 6. - Im Rahmen der und gemäß den von der EZB festgelegten Modalitäten kann die Nationalbank außerdem vor allem folgende Geschäfte tätigen:

1. eigene Schuldtitel ausgeben und zurückkaufen;
2. Wertpapiere und Edelmetalle in Verwahrung nehmen, das Wertpapierinkasso durchführen und bei Geschäften mit Wertpapieren, sonstigen Finanzinstrumenten und Edelmetallen für fremde Rechnung tätig werden;
3. Zinsarbitragegeschäfte durchführen;
4. Geschäfte mit ausländischen Währungen, Gold oder anderen Edelmetallen durchführen;
5. Geschäfte zur Anlage und Verwaltung ihrer Devisen- und sonstigen Auslandsreservebestände durchführen;
6. Auslandskredite aufnehmen und zu diesem Zweck Garantien übernehmen;
7. Geschäfte im Rahmen der geldpolitischen Zusammenarbeit auf europäischer oder internationaler Ebene tätigen.

Art. 7. - Die Forderungen der Nationalbank aus Kreditgeschäften haben Vorrang vor sämtlichen Wertpapieren, die der Schuldner bei der Nationalbank oder deren Wertpapierclearingstelle als Guthaben hält.

Dieses Privileg hat denselben Stellenwert wie das Privileg des Pfandgläubigers. Es hat Vorrang vor den Rechten gemäß Artikel 8, Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Januar 1991 über den Markt für Staatspapiere und geldpolitische Instrumente, Artikel 12, Absatz 4 und Artikel 13, Absatz 4 des königlichen Erlasses Nr. 62 über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Durchführung von Geschäften mit diesen Instrumenten, koordiniert durch den königlichen Erlass vom 27. Januar 2004, sowie Artikel 471, Absatz 4 des Belgischen Gesellschaftsgesetzbuchs.

Bei Nichterfüllung der im ersten Abschnitt genannten Forderungen der Nationalbank kann die Nationalbank die Wertpapiere, auf die sie ein Vorrecht hat, nach schriftlicher Mahnung des Schuldners von Amts wegen ohne vorherige gerichtliche Entscheidung und ungeachtet eines möglichen Konkurses des Schuldners oder sonstiger Vergleichsansprüche seitens dessen Gläubiger verwerten. Angesichts des Transaktionsvolumens ist die Nationalbank darum bemüht, die Papiere möglichst günstig und schnell zu veräußern. Der Erlös aus diesem Verkauf wird den Kapitalforderungen, Zinsen und Kosten der Nationalbank zugerechnet, wobei ein ggf. nach der Verrechnung entstehender Differenzbetrag dem Schuldner zukommt.

Wenn die Nationalbank Schuldforderungen in Pfand nimmt, wird dies nach Abschluss des Pfandvertrags in einem Register, das bei der Belgischen Nationalbank oder einem hierzu von ihr bestimmten Dritten aufbewahrt wird, eingetragen.

Durch die Eintragung in dieses Register, für das keine besonderen Formalitäten einzuhalten sind, erhält das Pfand der Belgischen Nationalbank ein festes Datum zugewiesen und wird gegenüber jedermann (erga omnes) wirksam, mit Ausnahme des Schuldners der verpfändeten Schuldforderung.

Das Register kann nur von Dritten eingesehen werden, die erwägen, ein dingliches (Sicherheits-) Recht auf Schuldforderungen, die für eine Inpfandnahme durch die Belgische Nationalbank in Frage kommen, zu akzeptieren. Die Einsichtnahme in das Register erfolgt gemäß den von der Belgischen Nationalbank festgelegten Modalitäten.

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß Artikel 3, 5° des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten, das verschiedene steuerrechtliche Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih von

Finanzinstrumenten zu Lasten eines Kreditinstituts, das Schuldforderungen bei der Belgischen Nationalbank in Pfand gegeben hat, enthält, gilt Folgendes:

- a) Das eingetragene Pfandrecht der Belgischen Nationalbank auf Schuldforderungen hat Vorrang vor allen zu einem späteren Zeitpunkt geleisteten oder Dritten gewährten dinglichen Sicherheiten in Bezug auf dieselben Schuldforderungen, unabhängig davon, ob der Schuldner der verpfändeten Schuldforderungen von den genannten Sicherheiten in Kenntnis gesetzt wurde oder nicht und ob er diese anerkannt hat oder nicht.
- b) Dritte, die ein dingliches Sicherheitsrecht erwerben, das mit dem der Belgischen Nationalbank in Konkurrenz tritt, wie unter a) beschrieben, sind in jedem Fall verpflichtet, die Beträge, die sie nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Schuldner der verpfändeten Schuldforderung erhalten haben, unverzüglich an die Belgische Nationalbank zu überweisen. Die Belgische Nationalbank hat das Recht, die Zahlung der Beträge zu verlangen, unbeschadet ihres Anspruchs auf Schadenersatz;
- c) ungeachtet jeder anderslautenden Bestimmung darf eine Aufrechnung, die zur vollständigen oder teilweisen Tilgung der bei der Nationalbank in Pfand gegebenen oder von ihr verwerteten Schuldforderungen führen kann, auf keinen Fall der Nationalbank oder Dritterwerbenden gegenüber geltend gemacht werden, falls die Schuldforderungen verwertet wurden;
- d) Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih von Finanzinstrumenten findet analog auf die Inpfandnahme von Schuldforderungen durch die Belgische Nationalbank Anwendung, wobei der Begriff „Finanzinstrumente“ durch „Schuldforderungen“ ersetzt wird;
- e) die Bestimmungen aus Artikel 5 zusammen mit Artikel 40 des Hypothekengesetzes gelten nicht.

Art. 8. -

§ 1. Die Nationalbank sorgt für das reibungslose Funktionieren der Verrechnungs-, Abrechnungs- und Zahlungssysteme und wacht über deren Effizienz und Zuverlässigkeit gemäß diesem Gesetz, den Sondergesetzen oder -vorschriften und gegebenenfalls den diesbezüglichen europäischen Regelungen.

Sie kann zu diesem Zweck sämtliche Geschäfte durchführen und Kredite gewähren.

Sie sorgt für die Anwendung der von der EZB erlassenen Verordnungen, um die Effizienz und Zuverlässigkeit der Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Europäischen Union und im Verkehr mit Drittstaaten zu gewährleisten.

§ 2. In den Bereichen, die kraft dieses Artikels ihrer Zuständigkeit unterliegen, kann die Nationalbank Vorschriften erlassen, welche die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sachlich ergänzen.

Unbeschadet der in anderen Gesetzen oder Vorschriften genannten Konsultation kann die Nationalbank in Übereinstimmung mit dem offenen Konsultationsverfahren den Inhalt jeder Vorschrift, die sie zu erlassen beabsichtigt, in einem Diskussionsforum auf ihrer Website veröffentlichen, um mögliche Kommentare der betroffenen Parteien einzuholen.

Diese Vorschriften werden erst nach ihrer Genehmigung durch den König und ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* wirksam. Der König kann diese Vorschriften ändern oder diese Regeln selbst aufstellen, wenn die Nationalbank keine Vorschriften erlassen hat.

§ 3. Die Nationalbank nutzt ihre Befugnisse kraft dieses Artikels ausschließlich im allgemeinen Interesse. Die Nationalbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten sind für ihre Entscheidungen, Unterlassungen, Taten oder ihr Verhalten bei der Ausübung dieses Auftrags nicht zivilrechtlich haftbar, wenn sie nicht in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig handeln.

Art. 9. - Unbeschadet der Zuständigkeiten der Institutionen und Organe der Europäischen Gemeinschaften erfüllt die Nationalbank gemäß den zwischen dem Finanzminister und der Nationalbank getroffenen Vereinbarungen die von Belgien unterzeichneten internationalen Währungskooperationsverträge. Sie stellt die für die Erfüllung dieser Verträge notwendigen Zahlungsmittel und Kredite bereit und nimmt sie entgegen.

Der Staat schützt die Nationalbank vor Verlusten jeglicher Art und garantiert die Rückzahlung sämtlicher von der Nationalbank gewährten Kredite im Zusammenhang mit der Erfüllung der im vorstehenden Absatz genannten Verträge oder ihrer Mitwirkung an Vereinbarungen oder Programmen der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit, bei denen die Nationalbank nach Zustimmung des Ministerrats eine der Vertragsparteien ist.

Art. 9bis. - In dem von Artikel 105 (2) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union und Artikel 30 und 31 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegten Rahmen hält und verwaltet die Nationalbank die offiziellen Währungsreserven des belgischen Staates. Diese Guthaben stellen ein Vermögen dar, das für Aufgaben und Geschäfte verwendet wird, die mit diesem Abschnitt und sonstigen Aufgaben öffentlichen Interesses, die der Nationalbank vom Staat übertragen werden, in Verbindung stehen. Die Nationalbank bilanziert diese Guthaben sowie die damit zusammenhängenden Gewinne und Verluste gemäß den in Artikel 33 genannten Vorschriften.

Art. 10. - Die Nationalbank kann zu den gesetzlich oder kraft Gesetz festgelegten Bedingungen mit der Durchführung von Aufgaben öffentlichen Interesses beauftragt werden, wenn diese mit den dem EZB obliegenden Aufgaben vereinbar sind.

Art. 11. - Die Nationalbank verwaltet zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen die Staatskasse. Sie und kein anderes belgisches oder ausländisches Organ hat die Aufgabe, vom Staat beschaffte Devisen aus nicht der Währungsunion angehörenden oder EG-fremden Staaten in Euro zu konvertieren.

Die Nationalbank ist über sämtliche Fremdwährungsanleihe-Projekte des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen zu unterrichten. Auf Betreiben der Nationalbank stimmen sich der Finanzminister und die Nationalbank ab, wenn Letztere der Meinung ist, dass diese Anleihen der Effizienz der Geld- oder Währungspolitik schaden könnten. Die Modalitäten dieser Unterrichtung und Abstimmung werden in einer zwischen dem Finanzminister und der Nationalbank zu schließenden Vereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung der EZB zu dieser Vereinbarung festgelegt.

Art. 12. -

§ 1. Die Nationalbank trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei. Dazu und gemäß den Bestimmungen von Kapitel IV/3 kümmert sie sich insbesondere um die Erkennung, Beurteilung und Überwachung der verschiedenen Faktoren und Entwicklungen, welche die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigen können, entscheidet sie mittels Empfehlungen, welche Maßnahmen die betreffenden Behörden ergreifen müssen, um zur Stabilität des Finanzsystems insgesamt beizutragen, insbesondere durch die Verstärkung der Robustheit des Finanzsystems, die Vorbeugung von systemischen Risiken und die Begrenzung der Auswirkungen von etwaigen Störungen, und legt zu diesem Zweck die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen fest.

Die Nationalbank genießt für alle Beschlüsse und Geschäfte, die im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems vorgenommen werden, das in Artikel 130 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegte Maß an Unabhängigkeit.

§ 2. Darüber hinaus kann die Nationalbank im Zusammenhang mit jeder in Artikel 10 genannten Aufgabe mit der statistischen Datenerhebung oder mit der internationalen Zusammenarbeit beauftragt werden.

Art. 12bis. -

§ 1. Die Nationalbank führt gemäß diesem Gesetz, den Sondergesetzen zur Aufsicht über diese Institute und den europäischen Regelungen bezüglich des einheitlichen Aufsichtsmechanismus die Aufsicht über die Finanzinstitute.

§ 2. In den Aufsichtsbereichen, die ihrer Zuständigkeit unterliegen, kann die Nationalbank Vorschriften erlassen, welche die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften sachlich ergänzen.

Unbeschadet der in anderen Gesetzen oder Vorschriften genannten Konsultation kann die Nationalbank in Übereinstimmung mit dem offenen Konsultationsverfahren den Inhalt jeder Vorschrift, die sie zu erlassen beabsichtigt, in einem Diskussionsforum auf ihrer Website veröffentlichen, um mögliche Kommentare der betroffenen Parteien einzuholen.

Diese Vorschriften werden erst nach ihrer Genehmigung durch den König und ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt wirksam. Der König kann diese Vorschriften ändern oder diese Regeln selbst aufstellen, wenn die Nationalbank keine Vorschriften erlassen hat.

§ 3. Die Nationalbank führt ihren Aufsichtsauftrag ausschließlich im allgemeinen Interesse durch. Die Nationalbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten sind für ihre Entscheidungen, Unterlassungen, Taten oder ihr Verhalten bei der Ausübung des gesetzlichen Aufsichtsauftrags der Nationalbank nicht zivilrechtlich haftbar, wenn sie nicht in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig handeln.

§ 4. Die Betriebskosten der Nationalbank im Zusammenhang mit der in Paragraph 1 genannten Aufsicht werden von den von ihr beaufsichtigten Instituten nach vom König festgelegten Modalitäten getragen.

Die Nationalbank kann die Beitreibungsverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen mit der Erhebung der unbezahlt gebliebenen Beiträge beauftragen.

Art. 12ter. -

§ 1. Die Nationalbank nimmt die Aufgaben einer Abwicklungsbehörde, die berechtigt ist, Abwicklungsinstrumente anzuwenden und Abwicklungsbefugnisse auszuüben, gemäß dem Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften wahr.

§ 2. Die Betriebskosten im Zusammenhang mit den in Paragraph 1 genannten Aufgaben werden von den unter der in Paragraph 1 bezeichneten Gesetzgebung fallenden Instituten nach vom König festgelegten Modalitäten getragen.

§ 3. Die Bestimmungen von Artikel 12bis, § 3 gelten für die in diesem Artikel bezeichneten Aufgaben. Insbesondere muss geklärt werden, ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wobei die konkreten Umstände des vorliegenden Falls zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dringlichkeit, mit der diese Personen konfrontiert waren, sowie die Praktiken an den Finanzmärkten, die Komplexität des vorliegenden Falls, die Risiken für den Schutz des Sparwesens und die Gefahr, dass die nationale Volkswirtschaft Schaden nimmt.

Art. 12quater. -

§ 1. Neben den Ausnahmeregelungen, die in Artikel 14, Absatz 5, Punkt c) und d), Artikel 17, Absatz 3, Punkt b), Artikel 18, Absatz 2 und Artikel 20, Absatz 3 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG mit Blick auf die Gewährleistung der Ziele von Artikel 23, Absatz 1, Punkt d), e) und h) der vorgenannten Verordnung vorgesehen sind, ist die Ausübung der in Artikel 12 (Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person), 13 (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person), 15 (Auskunftsrecht), 16 (Recht auf Berichtigung), 19 (Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung),

21 (Widerspruchsrecht) und 34 (Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person) dieser Verordnung genannten Rechte auf die Verarbeitung der in Artikel 4, Absatz 1 der genannten Verordnung genannten personenbezogenen Daten begrenzt, die durch die Nationalbank als Verantwortliche für die Datenverarbeitung verarbeitet werden, die in dieser Eigenschaft im öffentlichen Interesse agiert und Aufgaben zur Prävention und Aufdeckung strafrechtlicher Verstöße sowie Kontroll-, Prüf- oder Regulierungsaufgaben im Rahmen ihrer amtlichen Befugnisse wahrnimmt:

- 1° mit Blick auf die Ausübung ihrer in Artikel 12bis des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Aufgaben oder jeder anderen aufsichtsrechtlichen Kontrolle von Finanzinstituten, die der Nationalbank durch jede andere einzelstaatliche oder europäische Rechtsvorschrift übertragen wird, wenn diese Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt wurden;
- 2° im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben als Abwicklungsbehörde im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 12ter des vorliegenden Gesetzes oder jeder anderen Abwicklungsbefugnis, die der Nationalbank durch jede andere einzelstaatliche oder europäische Rechtsvorschrift übertragen wird, wenn diese Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt wurden;
- 3° im Rahmen der Aufgaben der Nationalbank im Einklang mit Artikel 8 des vorliegenden Gesetzes zur Überwachung des reibungslosen Ablaufs der Clearing-, Verrechnungs- und Zahlungssysteme und zur Sicherstellung ihrer Effizienz und ihrer Solidität, wenn diese Daten nicht bei der betroffenen Person eingeholt wurden;
- 4° im Rahmen der Verfahren zur Verhängung von Bußgeldern, die von der Nationalbank in Anwendung von Abschnitt 2 und 3, Kapitel IV/1 des vorliegenden Gesetzes auferlegt werden, sowie im Rahmen der Ausübung der Befugnis der Nationalbank, in diesem Zusammenhang Zwangsgelder im Einklang mit Abschnitt 3bis desselben Kapitels aufzuerlegen, sofern die betroffenen personenbezogenen Daten mit dem Gegenstand der Untersuchung oder der Kontrolle zusammenhängen.

Die in § 1, Absatz 1, 2 und 3 genannten Ausnahmen gelten, solange die betroffene Person nicht auf legalem Weg Zugang zu dem von der Nationalbank geführten, sie betreffenden Vorgang erhalten hat, der die fraglichen personenbezogenen Daten enthält.

§ 2. Artikel 5 der genannten Verordnung 2016/679 gilt nicht für die in § 1 genannten Verarbeitungen personenbezogener Daten, sofern die Bestimmungen dieses Artikels den in Artikel 12 bis 22 dieser Verordnung vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen.

Art. 12quinquies. -

Sofern die Nationalbank die Eigenschaft einer Verwaltungsinstanz im Sinne von Artikel 22 quinquies des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über Einstufungen sowie Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -bescheide besitzt, ist sie zur Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und strafbare Handlungen befugt, wenn die Ausübung der ihr im Einklang mit dem vorstehend genannten Gesetz vom 11. Dezember 1998 übertragenen Aufgaben dies erfordert. Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG gelten weder für diese Verarbeitungen noch für andere Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von der Nationalbank in dieser Eigenschaft durchgeführt werden, wenn diese Verarbeitungen für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Artikel 5 dieser Verordnung gilt ebenfalls nicht für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten, sofern die Bestimmungen dieses Artikels den Rechten und Pflichten von Artikel 12 bis 22 dieser Verordnung entsprechen.

Art. 13. - Die Nationalbank kann sämtliche Geschäfte tätigen und Dienstleistungen erbringen, die mit den in diesem Gesetz genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen oder aus ihnen erwachsen.

Art. 14. - Die Nationalbank kann mit der Durchführung von Aufgaben, die nicht dem ESZB obliegen und mit denen sie betraut wurde oder die sie initiiert, eine oder mehrere eigens für diesen Zweck geschaffene juristische Personen beauftragen, an denen die Nationalbank mehrheitlich beteiligt ist und in deren Vorstand ein oder mehrere Mitglieder ihres Direktoriums vertreten sind.

Die vorherige Genehmigung des Königs auf Vorschlag des zuständigen Ministers ist erforderlich, wenn die Aufgabe der Nationalbank per Gesetz übertragen wurde.

Art. 15. - *Aufgehoben*

Art. 16. - Die in Artikel 14 genannten juristischen Personen, die von der Nationalbank kontrolliert werden, unterliegen der Aufsicht des Rechnungshofs.

KAPITEL III

ORGANE - ZUSAMMENSETZUNG - UNVEREINBARKEITEN

Art. 17. - Die Organe der Nationalbank sind der Gouverneur, das Direktorium, der Regentenrat, der Sanktionsausschuss und der Abwicklungsausschuss.

Art. 18. -

1. Der Gouverneur leitet die Nationalbank, er führt den Vorsitz im Direktorium und im Abwicklungsausschuss.
2. Im Verhinderungsfall wird er unbeschadet der Anwendung von Artikel 10.2 der ESZB-Satzung vom Vize-Gouverneur vertreten.

Art. 19. -

1. Das Direktorium besteht neben dem Gouverneur, der den Vorsitz führt, aus maximal fünf Direktoren, von denen einer die Amtsbezeichnung "Vizepräsident" führt, die ihm der König verleiht. Das Direktorium setzt sich zu gleichen Teilen aus französischsprachigen und niederländischsprachigen Mitgliedern zusammen.
2. Das Direktorium verwaltet die Nationalbank und bestimmt die Leitlinien ihrer Politik.
3. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann es Verordnungen erlassen. Es legt in Rundschreiben oder Empfehlungen sämtliche Maßnahmen fest, die zur Erläuterung der Anwendung der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beitragen, deren Anwendung von der Nationalbank kontrolliert wird.
4. Nach Anhörung des Regentenrats und unbeschadet der EZB-Vorschriften entscheidet es über die Anlage des Kapitals, die Rücklagen und die Abschreibungskonten.
5. Es befindet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht vom Gesetz, von der Satzung oder von der Geschäftsordnung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden.
6. Es berät die verschiedenen Behörden, die über Gesetzgebungs- oder Verordnungsbefugnisse verfügen, bei sämtlichen Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben im Zusammenhang mit den Aufsichtsaufgaben, mit denen die Nationalbank betraut ist oder betraut sein wird.
7. In vom Gouverneur festgestellten Notfällen kann es, außer beim Erlass einer Verordnung, gemäß den in der Geschäftsordnung der Nationalbank festgelegten Modalitäten in einem schriftlichen Verfahren oder mittels eines Sprachtelekommunikationssystems entscheiden.

Art. 20. -

1. Der Regentenrat setzt sich aus dem Gouverneur, den Direktoren und vierzehn Regenten zusammen. Ihm gehören gleich viele französischsprachige und niederländischsprachige Regenten an.

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Regentenrats hat ein anderes Geschlecht als die übrigen Mitglieder. Für die Anwendung dieser Bestimmung wird die Mindestzahl dieser Mitglieder eines anderen Geschlechts auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

2. Der Rat berät über allgemeine Fragen in Bezug auf die Nationalbank, die Geldpolitik und die Wirtschaftslage des Landes und der Europäischen Union, die Aufsicht über jeden einzelnen von der Nationalbank beaufsichtigten Sektor, die Entwicklung des belgischen, europäischen und internationalen Aufsichtswesens sowie ganz allgemein über jede Entwicklung, die das der Aufsicht der Nationalbank unterstehende Finanzsystem betrifft, wobei er nicht befugt ist, in den Geschäftsablauf einzugreifen oder von Einzelfällen Kenntnis zu erlangen. Er lässt sich monatlich über die Lage der Institution informieren.

Auf Vorschlag des Direktoriums erstellt er die Geschäftsordnung, die die Grundregeln der Funktionsweise der Bankorgane sowie des Aufbaus der Hauptabteilungen, Abteilungen und Niederlassungen enthält.

3. Der Rat legt die Bezüge und Ruhegelder der Direktoriumsmitglieder individuell fest. Diese Bezüge und Ruhegelder dürfen keine Gewinnbeteiligung enthalten, und die Nationalbank darf sie weder direkt noch indirekt mit Gehaltszahlungen jedweder Art aufstocken.
4. Der Rat genehmigt den Haushaltsplan sowie den vom Direktorium vorgelegten Jahresabschluss. Er entscheidet endgültig über die vom Direktorium vorgeschlagene Gewinnverteilung.
5. Der König ernennt einen der Regenten zum Vorsitzenden des Regentenrats. Der Vorsitzende des Regentenrats ist unabhängig im Sinne von Artikel 526ter des Gesellschaftsgesetzbuches, von der anderen Sprachrolle als dieser des Gouverneurs und von einem anderen Geschlecht als dem des Gouverneurs. Wenn der König einen neuen Gouverneur ernennt, bestätigt er die Ernennung des amtierenden Vorsitzenden oder ernennt er einen neuen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Regentenrats führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Regentenrats, es sei denn, es findet ein Meinungsaustausch über die in Punkt 2 Satz 1 dieses Artikels genannten allgemeinen Fragen statt. Den Vorsitz bei diesem Meinungsaustausch führt der Gouverneur.

Art. 21. -

§ 1. Innerhalb des Regentenrats wird ein Auditausschuss eingerichtet, der aus drei vom Regentenrat ernannten Regenten besteht. Die Mehrheit der Mitglieder des Auditausschusses ist unabhängig im Sinne von Artikel 526ter des Gesellschaftsgesetzbuches. Der Auditausschuss übt die in Artikel 21bis genannten beratenden Befugnisse aus und überwacht die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Bank.

Der Regentenrat ernennt den Vorsitzenden des Auditausschusses, der unabhängig ist im Sinne von Artikel 526ter des Gesellschaftsgesetzbuches. Der Vorsitzende des Regentenrats kann nicht als Vorsitzender des Auditausschusses fungieren.

§ 2. Innerhalb des Regentenrats wird ein Vergütungs- und Ernennungsausschuss eingerichtet, der aus drei vom Regentenrat ernannten Regenten besteht. Die Mehrheit der Mitglieder des Vergütungs- und Ernennungsausschusses ist unabhängig im Sinne von Artikel 526ter des Gesellschaftsgesetzbuches.

Der Vergütungs- und Ernennungsausschuss übt die ihm vom Regentenrat übertragenen beratenden Befugnisse in Bezug auf Vergütung und Ernennungen aus.

Der Gouverneur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vergütungs- und Ernennungsausschusses teil.

Art. 21 bis. -

1. Unbeschadet der gesetzlichen Aufträge der Bankorgane und unbeschadet der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte und der Aufsicht des Betriebsrevisors darüber hat der Prüfungsausschuss mindestens die folgenden Aufgaben:
 - a) Überwachung der Ausarbeitung der Finanzinformation;
 - b) Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der Innenrevision der Nationalbank;
 - c) Überwachung der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses, einschließlich Weiterverfolgung der vom Betriebsrevisor formulierten Fragen und Empfehlungen;
 - d) Überprüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Betriebsrevisors, insbesondere die von diesem Betriebsrevisor für die Nationalbank erbrachten zusätzlichen Leistungen.
2. Unbeschadet Artikel 27.1 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank und unbeschadet der Bestellungsbefugnis des Betriebsrates stützt sich der Vorschlag des Direktoriums in Bezug auf die Bestellung des Betriebsrevisors auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses. Dieser Vorschlag des Prüfungsausschusses wird dem Betriebsrat zur Information mitgeteilt. Der Prüfungsausschuss gibt zugleich eine Stellungnahme zum Vergabeverfahren für die Ernennung des Betriebsrevisors ab.
3. Unbeschadet der Berichte oder Warnungen, die der Betriebsrevisor an die Bankorgane richtet, berichtet der Betriebsrevisor dem Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle über die Finanzinformationen.
4. Der Betriebsrevisor:
 - a) erklärt gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der Nationalbank;
 - b) informiert den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihm gegenüber der Nationalbank erbrachten zusätzlichen Leistungen;
 - c) erörtert mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die getroffenen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung dieser Risiken, die er in den Prüfdokumenten festgehalten hat.
5. In der Geschäftsordnung ist die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses näher bestimmt.

Art. 21 ter. -

§ 1. Bei der Nationalbank wird ein Abwicklungsausschuss, der für die Aufgaben gemäß Artikel 12ter befugt ist, gegründet.

§ 2. Der Abwicklungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Gouverneur,
2. dem Vizegouverneur,
3. dem Direktor der für die aufsichtsrechtliche Kontrolle über Banken und Börsengesellschaften zuständigen Abteilung;
4. dem Direktor der für Aufsichtspolitik und Finanzstabilität zuständigen Abteilung;

5. dem von der Nationalbank zum Verantwortlichen für die Abwicklung von Kreditinstituten ernannten Direktor;
6. Aufgehoben
7. dem Vorsitzenden des Lenkungsausschusses des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen;
8. dem leitenden Beamten des Abwicklungsfonds;
9. vier vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass ernannten Mitgliedern, und
10. einem vom König ernannten Justizvertreter.

§ 2/1. Der Leiter der Behörde für Finanzdienstleistungen und -märkte nimmt an den Sitzungen des Abwicklungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 3. Die in Paragraf 2, Absatz 1, unter 9° genannten Personen werden auf der Grundlage ihrer besonderen Kompetenzen im Bankwesen und in der Finanzanalyse ernannt.

Die in Paragraf 2, Absatz 1, unter 9° und 10° genannten Personen werden für eine verlängerbare Mandatsdauer von vier Jahren ernannt. Sie können nur dann von den Behörden, die sie ernannt haben, ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllen oder einen schwerwiegenden Fehler begangen haben.

§ 4. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Folgendes fest:

- 1° die Organisation und Funktionsweise des Abwicklungsausschusses und der für die Vorbereitung seiner Arbeiten zuständigen Dienststellen;
- 2° die Bedingungen, unter denen der Abwicklungsausschuss Informationen mit Dritten, einschließlich der sonstigen Organe und Dienststellen der Nationalbank, austauscht; und
- 3° Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten seitens der Mitglieder des Abwicklungsausschusses oder zwischen dem Abwicklungsausschuss und den sonstigen Organen und Dienststellen der Nationalbank.

§ 5. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen von Buch II, Titel IV und VIII, von Buch XI sowie Artikel 581 und 588 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften, und deren Durchführungsverordnungen ersetzt der Abwicklungsausschuss das Direktorium für die Anwendung von Abschnitt 3 Kapitel IV/1 dieses Gesetzes.

Art. 22. -

1. Mit Ausnahme der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte, der in Artikel 12bis genannten Aufsichtsaufgaben und der in Artikel 12 und in Kapitel IV/3 genannten Aufgaben kann der Finanzminister durch seinen Vertreter die Geschäfte der Nationalbank prüfen und die Durchführung jedweder Maßnahme verweigern, die dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwider läuft.
2. Der Vertreter des Finanzministers nimmt von Rechts wegen an den Sitzungen des Regentenrats, des Auditausschusses und des Vergütungs- und Ernennungsausschusses teil. Mit Ausnahme der dem ESZB obliegenden Aufgaben und Geschäfte, der in Artikel 12bis genannten Aufsichtsaufgaben und der in Artikel 12 und in Kapitel IV/3 genannten Aufgaben prüft er die von der Nationalbank durchgeführten Geschäfte und setzt jedweden Beschluss aus - und meldet ihn dem Finanzminister -, der dem Gesetz, der Satzung oder den Interessen des Staates zuwiderläuft.

Hat der Finanzminister innerhalb von acht Tagen nicht darüber befunden, kann der Beschluss gefasst werden.
3. Die Bezüge des Vertreters des Finanzministers werden vom Finanzminister im Einvernehmen mit der Bankleitung festgelegt und von der Nationalbank gezahlt.

Der Vertreter des Ministers legt dem Finanzminister jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 23. -

1. Der Gouverneur wird vom König für eine verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Er kann nur dann vom König aus seinem Amt entlassen werden, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Gegen eine entsprechende Entscheidung kann er die in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung genannten Rechtsmittel einlegen.
2. Die übrigen Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Regentenrats für eine erneuerbare Amtszeit von sechs Jahren vom König ernannt. Sie können nur dann vom König aus ihrem Amt entlassen werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben.
3. Die Regenten werden für eine Amtszeit von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Ihr Mandat kann verlängert werden. Zwei Regenten werden auf Vorschlag der mitgliederstärksten Arbeitnehmerorganisationen ausgewählt. Drei Regenten werden auf Vorschlag der mitgliederstärksten Organisationen aus Industrie und Handel sowie der Landwirtschaft und des Mittelstands ausgewählt. Neun Regenten werden auf Vorschlag des Finanzministers ausgewählt. Die Modalitäten der Nominierung der Kandidaten für diese Ämter werden nach Beratung im Ministerrat vom König festgelegt.
4. *Aufgehoben*

Art. 24. - Die Regenten erhalten Sitzungsgeld und ggf. eine Reisekostenvergütung. Die Höhe dieser Bezüge wird vom Regentenrat festgelegt.

Art. 25. - Die Mitglieder der gesetzgebenden Kammern, des Europäischen Parlaments, der Räte der Gemeinschaften und Regionen sowie die Personen, die den Rang eines Ministers oder Staatssekretärs oder eines Mitglieds einer Regierung, einer Gemeinschaft oder einer Region haben, sowie die Mitglieder des Büros eines Mitglieds der Bundesregierung oder der Regierung einer Gemeinschaft oder einer Region können nicht das Amt eines Gouverneurs, Vize-Gouverneurs, Direktoriumsmitglieds, Sanktionsausschussmitglieds, Mitglieds des Abwicklungsausschusses oder Regenten bekleiden. Die letztgenannten Ämter laufen von Rechts wegen aus, wenn ihre Inhaber einen Amtseid leisten, um eine der erstgenannten Funktionen auszuüben, oder wenn sie eine solche Funktion ausüben.

Art. 26. -

§ 1. Der Gouverneur, der Vize-Gouverneur und die übrigen Direktoriumsmitglieder dürfen keine Ämter in einer Handelsgesellschaft bzw. in einer Gesellschaft mit ähnlicher Rechtsform oder in öffentlich-rechtlichen Anstalten mit industrieller, kaufmännischer oder finanzieller Tätigkeit ausüben. Mit Genehmigung des Finanzministers dürfen sie jedoch Ämter bekleiden:

1. in internationalen Finanzorganisationen, die gemäß von Belgien unterzeichneten Abkommen gegründet wurden;
2. im Schutzfonds für Einlagen und Finanzinstrumente, im Rediskont- und Garantiefonds und im Nationalen Delkredereamt;
3. in den in Artikel 14 genannten juristischen Personen.

Für den Gouverneur, den Vize-Gouverneur und die übrigen Direktoriumsmitglieder gelten die in Absatz 1 genannten Verbote noch ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus Funktionen und Ämtern, die sie bei einem der Aufsicht der Nationalbank unterstehenden Institut oder bei einem der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterstehenden Institut belgischen oder ausländischen Rechts mit Sitz in Belgien oder bei einer Tochtergesellschaft eines dieser Institute bekleidet haben.

Der Regentenrat legt die Bedingungen fest, die für das Ausscheiden aus einem Amt gelten. Er kann auf Empfehlung des Direktoriums das für die entsprechende Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt geltende Verbot aufheben, wenn er feststellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit keinen großen Einfluss auf die Unabhängigkeit der betreffenden Person hat.

§ 2. Die Regenten dürfen kein Mitglied der Leitungs-, Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane eines der Aufsicht der Nationalbank unterstehenden Instituts oder eines der Aufsicht der Europäischen Zentralbank unterstehenden Instituts belgischen oder ausländischen Rechts mit Sitz in Belgien oder einer Tochtergesellschaft eines dieser Institute sein und dort auch keine leitende Funktion ausüben.

§ 3. Der Regentenrat legt auf Vorschlag des Direktoriums den Ehrenkodex, an den sich die Direktoriumsmitglieder und die Bediensteten der Nationalbank zu halten haben, sowie die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Befolgung dieses Kodex fest. Die mit der Kontrolle der Einhaltung dieses Kodex betrauten Personen unterliegen der dienstlichen Schweigepflicht gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuchs.

Art. 27. - Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums und des Regentenrats endet mit Vollendung ihres 67. Lebensjahres.

Mit Genehmigung des Finanzministers können die Amtsinhaber jedoch ihr laufendes Mandat beenden. Die Mandate der Direktoriumsmitglieder können danach noch um mindestens ein weiteres Jahr verlängert werden. Beim Gouverneur wird die Genehmigung zur Vollendung des laufenden Mandats oder zu dessen Verlängerung durch königlichen Erlass nach Beratung im Ministerrat erteilt.

Auf keinen Fall können die im vorgenannten Artikel genannten Amtsinhaber über ihr siebzigstes Lebensjahr hinaus im Amt bleiben.

Art. 28. - Der Gouverneur unterbreitet dem Vorsitzenden der Abgeordnetenversammlung den in Artikel 284, Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Jahresbericht sowie einen Jahresbericht über die Aufgaben der Nationalbank im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtspflicht über Finanzinstitute und über ihre in Kapitel IV/3 genannten Aufgaben im Rahmen ihres Beitrags zur Stabilität des Finanzsystems. Der Gouverneur kann auf Antrag der zuständigen Ausschüsse der Abgeordnetenversammlung oder auf eigene Initiative von diesen Ausschüssen angehört werden.

Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel dürfen durch ihren Inhalt oder die Umstände aber keine Risiken für die Stabilität des Finanzsystems beinhalten.

KAPITEL IV

FINANZVORSCHRIFTEN UND SATZUNGSÄNDERUNG

Art. 29. - *Aufgehoben*

Art. 30. - Die von der Nationalbank durch Arbitragegeschäfte mit Goldbeständen gegen andere externe Rücklagenbestandteile erzielten Gewinne werden auf einem nicht verfügbaren Rücklagen-Sonderkonto verbucht. Sie sind von jeglicher Steuer befreit. Werden jedoch Arbitragegeschäfte mit externen Rücklagenbestandteilen gegen Gold durchgeführt, wird die Differenz zwischen dem Anschaffungspreis dieses Goldes und dem durchschnittlichen Anschaffungspreis der bestehenden Goldbestände von diesem Sonderkonto abgezogen.

Der Netto-Vermögenszuwachs aus den in Abschnitt 1 genannten Gewinnen fällt dem Staat zu.

Die infolge der in Abschnitt 1 genannten Geschäfte erworbenen Rücklagenbestandteile sind durch die in Artikel 9, Abschnitt 2 dieses Gesetzes genannte staatliche Garantie gedeckt.

Die Anwendungsvorschriften der in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen werden durch zwischen dem Staat und der Nationalbank zu treffende Vereinbarungen festgelegt. Diese Vereinbarungen werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Art. 31. - Der Rücklagenfonds ist dafür bestimmt:

1. Kapitalverluste auszugleichen;

2. den Jahresgewinn bis zu einer Dividende von sechs Prozent vom Kapital aufzustocken. Verliert die Nationalbank ihr Emissionsrecht¹, wird ein Fünftel des Rücklagenfonds vorrangig vom Staat erworben. Die übrigen vier Fünftel werden unter allen Aktionären verteilt.

Art. 32. - Der Jahresgewinn wird wie folgt verteilt:

1. die Aktionäre erhalten eine erste Dividende in Höhe von 6%;
2. vom Überschuss wird ein vom Direktorium vorgeschlagener und vom Regentenrat festgelegter Betrag je nach Gutdünken dem Rücklagenfonds oder der verfügbaren Rücklage zugeführt;
3. vom zweiten Überschuss erhalten die Aktionäre eine vom Regentenrat festgelegte zweite Dividende in Höhe von mindestens 50% des Nettoerlöses der Aktiva, die den Gegenposten zum Rücklagenfonds und der verfügbaren Rücklage bilden;
4. den Saldo erhält der Staat; er ist von der Gesellschaftssteuer befreit.

Art. 33. - Die Bilanz und ggf. die konsolidierte Bilanz der Nationalbank wird erstellt:

1. gemäß diesem Gesetz und den verbindlichen Vorschriften, die in Anwendung von Artikel 26.4 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt wurden;
2. darüber hinaus nach den vom Regentenrat festgelegten Vorschriften.

Die Artikel 2 bis 4, 6 bis 9 und 16 des Gesetzes vom 17. Juli 1975 über die Rechnungslegung von Unternehmen und dessen Durchführungsverordnungen gelten für die Nationalbank mit Ausnahme der in Anwendung von Artikel 4, Absatz 6 und 9, § 2 ergangenen Erlasse.²

Art. 34. - Die Nationalbank und ihre Niederlassungen halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen in der Verwaltung.

Art. 35. -

§ 1. Die Nationalbank sowie die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder ihrer Organe und ihrer Belegschaft und die Experten, mit denen sie zusammenarbeitet, unterliegen dem Bankgeheimnis und dürfen vertrauliche Informationen, über die sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erlangt haben, nicht an Personen oder Behörden jedweder Art weitergeben, es sei denn, sie sind aufgerufen, in einer Strafsache als Zeuge auszusagen oder im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses Auskunft zu erteilen.

Die Personen gemäß des vorstehenden Absatzes 1 sind von der in Artikel 29 der Strafprozessordnung genannten Verpflichtung befreit.

Verstöße gegen diesen Artikel werden mit den in Artikel 458 des Strafgesetzbuchs genannten Strafen geahndet. Die Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuchs, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, gelten für Verstöße gegen diesen Artikel.

¹ Das Emissionsrecht umfasst auch das Recht, das die Bank gemäß Art. 106 (1) des Gesetzes über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft ausüben kann (Art. 141, § 9 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung des Finanzsektors und der Finanzdienstleistungen).

² Gemäß Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2013 über die Übernahme von Buch III „Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie allgemeine Verpflichtungen von Unternehmen“ in das Gesetzbuch für Wirtschaftsrecht und die Übernahme der Begriffsbestimmungen von Buch III und der Durchführungsverordnungen des Gesetzes in Verbindung mit Buch III in die Bücher I und XV des Gesetzbuches für Wirtschaftsrecht ist diese Bestimmung wie folgt zu verstehen: „Die Artikel III.82 bis III.84, III.86 bis III.89 und XV.75 des Gesetzbuches für Wirtschaftsrecht und ihre Durchführungsverordnung sind auf die Bank mit Ausnahme der Verordnungen, die im Einklang mit Artikel III.84, Absatz 7 und III.89 § 2 verabschiedet wurden, anwendbar.“

Dieser Artikel befreit die Nationalbank, die Mitglieder ihrer Organe und ihre Bediensteten nicht von der Einhaltung besonderer, auch restriktiverer gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich des Bankgeheimnisses, vor allem dann, wenn die Nationalbank mit der Erfassung statistischer Daten oder mit aufsichtsrechtlichen Aufgaben beauftragt wird.

§ 2. Ungeachtet den Angaben von Absatz 1 kann die Nationalbank vertrauliche Informationen weitergeben:

- 1° in Fällen, in denen die Weitergabe solcher Informationen gesetzlich vorgeschrieben und zulässig ist;
- 2° um den Justizbehörden Strafrechtsverstöße zu melden;
- 3° im Rahmen von Verwaltungsbeschwerden oder Rechtshilfeersuchen gegen Handlungen oder Entscheidungen der Nationalbank oder jeder anderen Instanz, an der die Nationalbank beteiligt ist;
- 4° in einer zusammenfassenden oder allgemeinen Form, damit natürliche oder juristische Einzelpersonen nicht erkannt werden.

Die Nationalbank kann die Entscheidung, Straftatbestände an die Justizbehörden zu melden, öffentlich machen.

§ 3. Innerhalb der rechtlichen Grenzen der Europäischen Union und der eventuellen Einschränkungen, die ausdrücklich durch ein oder gemäß einem Gesetz vorgesehen sind, kann die Nationalbank die vertraulichen Informationen in ihrem Besitz im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufträge zur Erfüllung ihrer in Artikel 12, Abs. 1, 12ter, 36/2, 36/3 vorgesehenen Verpflichtungen und ihrer Aufträge im ESZB nutzen.

Art. 35/1. -

§ 1 Abweichend von Artikel 35 und innerhalb der rechtlichen Grenzen der Europäischen Union kann die Nationalbank vertrauliche Informationen weitergeben:

1° *Aufgehoben*

- 2° im Rahmen der Ausübung ihres Auftrags gemäß Artikel 12ter § 1 und zum Zwecke der Erfüllung dieses Auftrags,
 - a) an die Abwicklungsbehörden der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie an die Behörden von Drittstaaten mit ähnlichen Aufträgen wie die in Artikel 12ter § 1 genannten;
 - b) an die in Artikel 36/14, § 1, 1°, 2°, 3°, 4°, 5°, 8°, 11°, 18° und 19° genannten Personen oder Behörden;
 - c) an den Finanzminister;
 - d) an jede Person belgischen oder ausländischen Rechts, wenn sich dies mit Blick auf die Planung oder Durchführung eines Abwicklungsvorgangs als notwendig erweist, und insbesondere:
 - an die im Einklang mit Artikel 281, § 2 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten ernannten Sonderverwalter;
 - an das für Finanzierungssysteme zuständige Abwicklungsorgan;
 - an Wirtschaftsprüfer, Buchhalter, Rechtsberater und Experten, Bewerter und sonstige Sachverständige, die direkt oder indirekt von der Nationalbank, einer Abwicklungsbehörde, einem zuständigen Minister oder einem potenziellen Käufer beauftragt werden;
 - an ein Übergangsinstitut gemäß Artikel 260 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten oder an eine Vermögensverwaltungsstruktur gemäß Artikel 265 desselben Gesetzes;
 - an Personen oder Behörden gemäß Artikel 36/14, § 1, 6°, 7°, 9°, 10°, 12°, 15° et 20°;

- an potenzielle Käufer von Wertpapieren oder Guthaben, die das Institut, welches Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens ist, ausgegeben hat bzw. besitzt.
- e) ungeachtet der Punkte a) bis d) an jede Person oder Behörde, die eine Funktion oder einen Auftrag im Einklang mit der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 besitzt, welche die Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften festlegt, wenn die Weitergabe von vertraulichen Informationen über eine in Artikel 1, Abs. 1, Punkt a), b), c) oder d) der Richtlinie genannte Person zuvor von dieser Person oder von der Behörde genehmigt wurde, die einen Auftrag ausübt, der mit den in Artikel 12, § 1 und 12ter in Bezug auf diese Person genannten identisch ist, wenn die Informationen von dieser Person oder Behörde ausgehen.

§ 2. Die Nationalbank darf vertrauliche Informationen gemäß § 1 nur unter der Bedingung weitergeben, dass sie für die Erfüllung der Aufträge der Behörden, Organismen oder Personen bestimmt sind, die ihre Empfänger sind, und dass die Informationen ihrem Gegenstand nach unter eine berufliche Schweigepflicht fallen, die mit der in Artikel 35 vorgesehenen gleichwertig ist. Ferner dürfen Informationen, die von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates ausgehen, nur mit der ausdrücklichen Genehmigung dieser Behörde und gegebenenfalls ausschließlich zu den Zwecken an eine Behörde eines Drittstaates weitergegeben werden, für die diese Behörde ihre Einwilligung erteilt hat. Ebenso dürfen die Informationen von einer Behörde eines Drittstaates nur mit der ausdrücklichen Einwilligung dieser Behörde und gegebenenfalls nur zu den Zwecken weitergegeben werden, zu denen diese Behörde ihre Einwilligung erteilt hat.

Die Nationalbank darf vertrauliche Informationen im Einklang mit § 1 nur an Behörden von Drittstaaten weitergeben, mit denen sie eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, die einen Informationsaustausch vorsieht.

§ 3. Ungeachtet der strengeren Bestimmungen spezifischer für sie geltender Gesetze sind belgische Personen, Behörden und Organisationen im Hinblick auf die vertraulichen Informationen, die sie von der Nationalbank in Anwendung von § 1 erhalten, an die berufliche Schweigepflicht gemäß Artikel 35 gebunden und müssen dafür sorgen, dass ihre Geschäftsordnung die vertrauliche Verarbeitung der von der Nationalbank in Anwendung von § 1, Absatz 2 erhaltenen vertraulichen Informationen durch die am Abwicklungsverfahren beteiligten Personen sicherstellt.

Art. 35/2. -

Abweichend von Artikel 35 und innerhalb der rechtlichen Grenzen der Europäischen Union kann die Nationalbank der belgischen Datenschutzbehörde vertrauliche Informationen mitteilen, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch besagte Behörde erforderlich sind.

Art. 35/3. -

Artikel 35 gilt für die zugelassenen Kommissare, die Betriebsrevisoren und die Sachverständigen in Bezug auf Informationen, von denen sie aufgrund der der Bank übertragenen Aufgaben oder im Zusammenhang mit den Überprüfungen, Gutachten oder Berichten Kenntnis erhalten, mit deren Durchführung oder Erstellung die Bank sie im Rahmen der in den Artikeln 36/2 und 36/3 genannten Aufgaben beauftragt hat.

Absatz 1 und Artikel 86 Paragraph 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs und der öffentlichen Aufsicht über die Betriebsrevisoren gelten nicht für die Weitergabe von Informationen an die Bank, die in den für die Aufgaben der Bank geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehen oder danach erlaubt sind.

Art. 36. - Der Regentenrat ändert die Satzung, um sie dem vorliegenden Gesetz und den internationalen Verpflichtungen Belgiens anzupassen.

Die übrigen Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Regentenrats mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen, die mit der Gesamtzahl der auf der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Aktien verbunden sind, genehmigt. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Königs.

KAPITEL IV/1

BESTIMMUNGEN ZUR AUFSICHT ÜBER DIE FINANZINSTITUTE

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 36/1. - Begriffsbestimmungen: In Anwendung dieses Kapitels und von Kapitel IV/2 bedeutet:

1. „das Gesetz vom 2. August 2002“: das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und Finanzdienstleistungen;
2. Finanzinstrument“: ein Instrument gemäß Definition in Artikel 2, 1° des Gesetzes vom 2. August 2002;
3. „Kreditinstitut“: jedes Institut gemäß Buch II und Titel I und II von Buch III des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften;
4. „E-Geld-Institut“: jedes Institut gemäß Artikel 2, Abs.74 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen;
5. „Wertpapierfirma mit dem Status einer Börsengesellschaft“: jede Wertpapierfirma gemäß Buch XII des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften, die als Börsengesellschaft zugelassen sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen, für die, würden sie von einer belgischen Wertpapierfirma erbracht, eine Zulassung als Börsengesellschaft erforderlich wäre;
6. „Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen: jedes Unternehmen gemäß Artikel 5 Absatz 1, 1° oder 2° des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
7. *Aufgehoben.*
8. „Kreditgarantiefirma“: jede Gesellschaft gemäß Artikel 57 des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung selbstständiger Unternehmen;
9. „Zahlungsinstitut“: jedes Institut gemäß Artikel 2, Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen;
10. „geregelter Markt“: jeder belgische oder ausländische geregelte Markt;
11. „belgischer geregelter Markt“: ein von einem Marktunternehmen betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das es ermöglicht oder erleichtert, dass auf diesem Markt und nach dessen nicht-diskretionären Regeln verschiedene Kauf- und Verkaufsinteressen Dritter für Finanzinstrumente, die im Rahmen dieser Regeln und/oder dieser Systeme zum Handel zugelassen sind, aufeinandertreffen, und das gemäß den Bestimmungen von Kapitel II des Gesetzes vom 2. August 2002 zugelassen und regelmäßig in Betrieb ist;
12. „ausländischer geregelter Markt“: jeder Markt für Finanzinstrumente, der von einem Marktunternehmen organisiert ist, dessen Ursprungsland ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums außer Belgien ist und der in diesem Mitgliedstaat als geregelter Markt gemäß Titel III der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen wurde;

13. „zentrale Gegenpartei“: eine zentrale Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC- Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
14. *Aufgehoben*;
15. „FSMA“: Financial Services and Markets Authority (belgische Finanzmarktaufsicht);
16. „zuständige Behörde“: die Nationalbank, die FSMA oder die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 67 der Richtlinie 2014/65/EU, gemäß Artikel 22 der Verordnung 648/2012 oder Artikel 11 der Verordnung 909/2014 benannte Behörde, sofern in der Richtlinie und den jeweiligen Verordnungen nichts Anderslautendes angegeben ist;
17. „Richtlinie 2014/65/EU“: die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;
18. „CREFS“: der Ausschuss für systemrelevante Risiken und Finanzinstitute (Comité des risques et établissements financiers systémiques);
19. *Aufgehoben*.
20. „Europäische Bankenaufsichtsbehörde“: die Europäische Bankenaufsichtsbehörde errichtet durch die Verordnung Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission;
21. „Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung“: errichtet durch die Verordnung Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission;
- 21/1. „Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde“: errichtet durch die Verordnung Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission;
22. „Verordnung 648/2012“: Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
23. „finanzielle Gegenpartei“: eine Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung 648/2012 oder von Artikel 3, Nummer 3 der Verordnung 2015/2365;
24. „nichtfinanzielle Gegenpartei“: eine Gegenpartei im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung 648/2012 oder von Artikel 3, Nummer 4 der Verordnung 2015/2365;
25. „Zentralverwahrer“: eine zentrale Verwahrstelle von Wertpapieren im Einklang mit der Definition von Artikel 2, Absatz 1, Nummer 1 der Verordnung 909/2014;
26. „Verordnung 909/2014“: die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) 236/2012;
27. „Verordnung 2015/2365“: die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012;

28. „Gesetz vom 7. April 2019“: das Gesetz vom 7. April 2019 legt die Rahmenbedingungen für die Sicherheit der Netze und der Informationssysteme fest, die für die öffentliche Sicherheit von Bedeutung sind;
29. „Insolvenzgericht“: das Insolvenzgericht gemäß Artikel I.22, Absatz 4, Gesetzbuch für Wirtschaftsrecht.
30. „das Gesetz vom 18. September 2017“: das Gesetz vom 18. September 2017 zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Bargeldnutzung;
31. „SSM-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank;
32. „Richtlinie 2015/849“: die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

Art. 36/2.

§ 1.- Der Nationalbank unterliegt gemäß Artikel 12bis den Bestimmungen dieses Kapitels und den Sondergesetzen zur Aufsicht über Finanzinstitute, die aufsichtsrechtliche Kontrolle über Kreditinstitute, Wertpapierfirmen mit dem Status einer Börsengesellschaft, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, Kreditgarantiegemeinschaften, zentrale Gegenparteien, Abwicklungsinstitute, Abwicklungsinstituten gleichgestellte Institute und Zahlungs- und E-Geld-Institute, Zentralverwahrer, begleitende Dienstleister und Depotbanken.

Im Hinblick auf die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen ernennt die Nationalbank im Vorstand oder unter den Mitgliedern der Belegschaft einen Vertreter, der im Verwaltungsausschuss für Arbeitsunfälle und in bestimmten technischen Ausschüssen bei Fedris sitzt.

In Abweichung von Absatz 1 obliegt die Aufsicht über die in Artikel 43bis, § 5, und 70, §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 6. August 1990 über Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und deren nationale Verbände genannten Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und deren Geschäfte dem Aufsichtsamt für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und deren nationale Verbände.

In Ausübung ihrer Tätigkeiten achtet die Nationalbank in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde bei den Aufsichtsinstrumenten und den Aufsichtspraktiken auf die Konvergenz der Anwendung der gemäß den entsprechenden europäischen Richtlinien erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Zu diesem Zweck muss sie:

- a) bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, bei der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und gegebenenfalls der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde mitwirken;
- b) sich an die Leitlinien, Empfehlungen, Normen und sonstigen Maßnahmen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und gegebenenfalls der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde halten und – falls sie dies nicht tut – die Gründe dafür nennen.

Bei der Ausübung ihrer allgemeinen Aufgaben trägt die Nationalbank in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde den möglichen Auswirkungen ihrer Beschlüsse auf die Stabilität des Finanzwesens in allen anderen betroffenen Mitgliedstaaten in angemessener Form Rechnung, insbesondere in Notsituationen, indem sie sich auf die jeweils verfügbaren Informationen stützt.

§ 2. Ferner obliegt der Nationalbank gemäß Artikel 12bis, gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Kapitels und im Rahmen des Artikels 85 des Gesetzes vom 18. September 2017 die

Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen sowie der europäischen Rechtsvorschriften, deren Ziel die Prävention der Nutzung des Finanzsystems für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie für die Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen durch die in Paragraph 1, Absatz 1 genannten Finanzinstitute ist.

Art. 36/3. -

§ 1. Unbeschadet von Artikel 36/2 hat die Nationalbank gemäß Artikel 12 und 12bis sowie der Sondergesetze zur Aufsicht über Finanzinstitute außerdem die Aufgabe,

1. beim Erkennen möglicher Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems mitzuwirken, indem sie insbesondere die strategischen Entwicklungen und das Risikoprofil der systemrelevanten Finanzinstitute überwacht und bewertet;
2. die föderale Regierung und das föderale Parlament bei den für die Stabilität, das reibungslose Funktionieren und die Effizienz des Finanzsystems des Landes notwendigen oder nützlichen Maßnahmen zu beraten;
3. das Management von Finanzkrisen zu koordinieren;
4. die europäischen und internationalen Institutionen, Organisationen und Organe bei ihren in 1° bis 3° beschriebenen Aufgaben zu unterstützen und insbesondere mit dem Europäischen Rat für Systemrisiken zusammenzuarbeiten.

§ 2. Die Nationalbank legt fest, welche der in Artikel 36/2 aufgeführten Finanzinstitute, mit Ausnahme von Kreditinstituten und Börsengesellschaften, Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, als systemrelevant gelten müssen, und informiert jedes dieser Institute darüber. Ab diesem Zeitpunkt sind die Institute verpflichtet, die Nationalbank vorab von ihren strategischen Entscheidungen zu unterrichten. Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt eines vollständigen Dossiers über die strategische Entscheidung kann die Nationalbank Einspruch gegen diese Entscheidungen einlegen, wenn sie der Meinung ist, dass diese einer angemessenen und umsichtigen Geschäftsführung des systemrelevanten Finanzinstituts abträglich sind oder eine ernste Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems darstellen. Sie kann alle Befugnisse in Anspruch nehmen, die ihr dieses Gesetz und die Sondergesetze zur Aufsicht über die betreffenden Finanzinstitute verleihen.

Unter strategischen Entscheidungen sind Entscheidungen zu verstehen, die von einer gewissen Bedeutung sind und alle Investitionen, Desinvestitionen, Beteiligungen oder strategischen Kooperationsbeziehungen des systemrelevanten Finanzinstituts betreffen, insbesondere die Entscheidungen über die Übernahme oder die Gründung eines anderen Instituts, die Gründung eines Joint Venture, die Niederlassung in einem anderen Staat, den Abschluss eines Kooperationsvertrags, das Einbringen oder den Erwerb eines Geschäftszweigs, eine Fusion oder eine Spaltung.

Die Nationalbank kann die Entscheidungen näher bestimmen, die in Anwendung dieses Artikels als strategisch gelten und von einer gewissen Bedeutung sind. Sie macht diese näheren Bestimmungen publik.

§ 3. Ist die Nationalbank der Meinung, dass ein systemrelevantes Finanzinstitut ein unangemessenes Risikoprofil aufweist oder eine Politik betreibt, die sich negativ auf die Stabilität des Finanzsystems auswirken könnte, kann sie gegenüber dem betreffenden Institut bestimmte Maßnahmen ergreifen und dabei vor allem besondere Auflagen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit, der Liquidität, der Risikokonzentration und der Risikopositionen machen.

§ 4. Damit die Nationalbank die in den vorstehenden Paragraphen genannten Kompetenzen ausüben kann, hat ihr jedes systemrelevante Finanzinstitut einen Bericht über die Entwicklung seiner Tätigkeiten, seiner Risikoposition und seiner Finanzlage vorzulegen.

Die Nationalbank bestimmt den Inhalt der ihr zu übermittelnden Informationen sowie die Häufigkeit und die Modalitäten dieser Übermittlung.

§ 5. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels kann zur Verhängung der in diesem Gesetz und in den für die betreffenden Finanzinstitute geltenden Sondergesetzen vorgesehenen Bußgelder, Zwangsgelder und strafrechtlichen Sanktionen führen.

§ 6. Die FSMA teilt die ihr zur Verfügung stehenden Daten der Nationalbank mit, die von dieser angefordert werden, um die in diesem Artikel genannten Aufgaben erfüllen zu können.

Art. 36/4. - Bei der Erfüllung ihrer in Artikel 12bis genannten Aufgaben hat sich die Nationalbank nicht um steuerliche Angelegenheiten zu kümmern. Sie meldet den Justizbehörden jedoch besondere Mechanismen, die darauf abzielen oder zur Folge haben, Steuerhinterziehungen durch Dritte zu begünstigen, und die von einem von ihr gemäß Artikel 36/2 beaufsichtigten Institut eingeführt wurden, wenn sie Kenntnis davon hat, dass diese besonderen Mechanismen die betroffenen Institute zu Tätern, Mittätern oder Mitwissern von Steuerdelikten machen, die strafrechtlich verfolgt werden können.

Art. 36/5. -

§ 1. In den von dem Gesetz, das die jeweilige Aufgabe regelt, vorgesehenen Fällen kann die Nationalbank ihre Zustimmung zu einem Geschäft vorab schriftlich erteilen. Die Nationalbank kann ihre Zustimmung an Bedingungen knüpfen, die sie für angemessen hält.

§ 2. Die in § 1 genannte Zustimmung ist für die Nationalbank bindend, es sei denn:

1. die Transaktionen, auf die sie sich bezieht, wurden in dem Antrag auf Zustimmung unvollständig oder ungenau beschrieben;
2. diese Transaktionen werden nicht so durchgeführt, wie es der Nationalbank gesagt wurde;
3. die Auswirkungen dieser Transaktionen wurden durch eine oder mehrere nachträgliche Transaktionen so verändert, dass die in der Zustimmung genannten Transaktionen nicht mehr der bei dem Antrag auf Zustimmung gemachten Beschreibung entsprechen;
4. wenn die Bedingungen, an die die Zustimmung geknüpft ist, nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

§ 3. Nach Rücksprache mit der Nationalbank legt der König die Anwendungsbestimmungen dieses Artikels fest.

Art. 36/6. -

§ 1. Die Nationalbank erstellt und pflegt eine Website, die sämtliche Verordnungen, Handlungen und Entscheidungen, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß Artikel 12bis zu veröffentlichen sind, sowie alle anderen Informationen, deren Verbreitung die Nationalbank im Interesse dieser Aufgaben für notwendig erachtet, enthält.

Unbeschadet der von den geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Art der Veröffentlichung bestimmt die Nationalbank, wie die Verordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen, Berichte und andere Handlungen publik gemacht werden können.

§ 2. Die Nationalbank übermittelt auf ihrer Website auch die folgenden Informationen:

1. zusätzlich zu der Gesetzgebung über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften und der Gesetzgebung über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, sowie den zur Durchführung oder in Anwendung dieser Gesetzgebung oder Vorschriften europäischen Rechts in Bezug auf diese Angelegenheiten ergangenen Erlassen, Verordnungen und Rundschreiben, eine Umsetzungstabelle der Bestimmungen der europäischen Richtlinien über die aufsichtsrechtliche Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften und über die Aufsicht über Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften mit einer Anzeige der gewählten Optionen;

2. die Ziele der von ihr in Anwendung der unter 1° aufgeführten Vorschriften ausgeübten Beaufsichtigung und die in diesem Rahmen ausgeübten Aufgaben und Aktivitäten, insbesondere die Überprüfungskriterien und Methoden, die bei der Beurteilung nach Artikel 142 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften und nach Artikel 318 bis 321 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften benutzt werden;
3. erfasste statistische Daten über die wichtigsten Aspekte zur Anwendung der in 1° bezeichneten Gesetzgebung;
4. alle sonstigen Informationen, die in den Erlassen und Verordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes vorgeschrieben sind.

Die in Absatz 1 bezeichneten Informationen werden gemäß den gegebenenfalls von der Europäischen Kommission, der Europäischen Bankenaufsicht oder der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung erstellten Leitlinien veröffentlicht. Die Nationalbank sorgt für eine regelmäßige Aktualisierung der auf ihrer Website erteilten Informationen.

Die Nationalbank veröffentlicht auch alle sonstigen Informationen, die auf Grund der bezüglich der Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Börsengesellschaften sowie bezüglich der Beaufsichtigung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union erforderlich sind.

Die Nationalbank kann gemäß den von ihr festgelegten Modalitäten und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union die Ergebnisse der Stress-Tests veröffentlichen, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurden.

Art. 36/7. - Alle Mitteilungen, die von der Nationalbank oder dem Minister gemäß den Gesetzen und Verordnungen, deren Anwendung von der Nationalbank kontrolliert wird, per Einschreiben oder mit Empfangsbestätigung zu erfolgen haben, können per Gerichtsvollzieher oder auf einem anderen vom König bestimmten Weg zugestellt werden.

Art. 36/7/1.

§ 1. Personen, die die Bank nach dem Grundsatz von Treu und Glauben über mutmaßliche oder erwiesene Verstöße gegen die Gesetze oder Bestimmungen informiert haben, die den Status und die Kontrolle der in Artikel 36/2 genannten Finanzinstitute regeln, können weder zivil- noch strafrechtlich bzw. disziplinarisch belangt oder mit einer beruflichen Sanktion beliebiger Art belegt werden, weil sie den betreffenden Tatbestand gemeldet haben. Eine solche Meldung gilt nicht als Verstoß gegen eine beliebige Einschränkung der Bekanntgabe oder Mitteilung von Informationen, die vertraglich, gesetzlich, regulatorisch oder behördlich vorgesehen ist, und Personen, die entsprechende Meldungen gemacht haben, können keineswegs für die Meldung dieser Informationen haftbar gemacht werden.

Absatz 1 gilt nicht für Anwälte, die Informationen weitergeben, die sie von ihren Mandanten oder über ihre Mandanten erhalten haben.

§ 2. Die Nationalbank schützt die Identität von Personen, die Meldungen entsprechend § 1, Absatz 1 machen. Außer nach entsprechender Einwilligung dieser Personen lehnt die Nationalbank Anfragen nach Einsichtnahme, Erläuterung oder Vorlage beliebiger Art von Verwaltungsdokumenten ab, aus denen ihre Identität direkt oder indirekt hervorgeht. Ungeachtet Absatz 1 kann die Nationalbank auf Anfrage der betroffenen Personen unterstützen, die entsprechende Meldungen gemäß § 1 Absatz 1 vor den Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden durchführen, die über laut § 3 Absatz 1 untersagte Benachteiligungen oder Maßnahmen entscheiden sollen, und sie kann in diesem Rahmen insbesondere den Status von Personen, die eine entsprechende Meldung vorgenommen haben, als Informant vor dem Arbeitsgericht bestätigen.

§ 3. Vergeltungsmaßnahmen, Diskriminierung oder andere Arten von Benachteiligung oder Maßnahmen in Verbindung mit der in § 1 Absatz 1 genannten Meldung sind gegenüber allen Personen in einem Beschäftigungsverhältnis verboten, die eine Meldung auf der Grundlage von Treu und Glauben vornehmen, unabhängig davon, ob ein vertragliches oder anderweitiges Verhältnis besteht.

§ 4. Bei Benachteiligung oder Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab der Meldung liegt die Beweislast dafür, dass diese Benachteiligung oder Maßnahme nicht im Zusammenhang mit der genannten Meldung steht, beim Arbeitgeber, sofern die betroffene Person angemessene Argumente vorbringt, anhand derer davon ausgegangen werden kann, dass die Benachteiligung eine Vergeltung im Anschluss an die durch sie erfolgte Meldung darstellt.

§ 5. Wenn ein Arbeitgeber entgegen den Bestimmungen von § 3 das Beschäftigungsverhältnis einer Person, die eine Meldung entsprechend §1 Absatz 1 durchführt, einseitig beendet oder die Arbeitsbedingungen zu ihren Ungunsten ändert, kann die betreffende Person oder die Gewerkschaft, der sie angehört, ihre Wiedereinsetzung zu den vor der Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Änderung ihrer Arbeitsbedingungen geltenden Bedingungen verlangen. Der entsprechende Antrag muss innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Freistellung oder der Änderung der Arbeitsbedingungen zu ihren Ungunsten per Einschreiben gestellt werden. Der Arbeitgeber muss zu diesem Antrag innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Erhalt des Wiedereinsetzungsantrags Stellung nehmen. Der Arbeitgeber, der den Betroffenen zu denselben Bedingungen wieder einsetzt, ist verpflichtet, ihn für die im Zeitraum vor der Wiedereinsetzung verlorenen Leistungen und Vergütungen zu entschädigen.

§ 6. Ein Arbeitgeber, der den Betroffenen nach dem in § 5 erläuterten Antrag nicht zu denselben Bedingungen wiedereinsetzt, ist verpflichtet, ungeachtet der Entschädigungen, die im Falle eines Vertragsbruches fällig sind, eine Entschädigung an ihn zu leisten. Diese Entschädigung entspricht nach Wunsch des Betroffenen einer Pauschale in Höhe der Bruttogesamtvergütung von sechs Monaten einschließlich sämtlicher Zusatzleistungen oder dem tatsächlich erlittenen Schaden. Im letztgenannten Fall muss der Betroffene das Ausmaß des Schadens belegen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Entschädigung auch zu leisten, wenn der in § 5 genannte Antrag nicht gestellt wurde, wenn Repressalien, Diskriminierung oder andere Arten von Benachteiligung oder Maßnahmen vom zuständigen Gericht als erwiesen angesehen wurden und das Gericht zu der Ansicht gelangte, dass sie auf Grund der in § 1 Absatz 1 genannten Meldung zur Anwendung kamen.

Wenn eine Maßnahme oder eine Benachteiligung entgegen den Bestimmungen von § 3 nach Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt, hat die Person, die eine gemäß § 1 Absatz 1 erfolgte Meldung während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt hat, Anspruch auf die in Absatz 1 genannte Entschädigung, wenn das zuständige Gericht es als erwiesen ansieht, dass die Maßnahme oder die Benachteiligung auf Grund der in § 1 Absatz 1 genannten Meldung erfolgt ist.

§ 7. Vertragliche, satzungsmäßige oder tarifvertragliche Bestimmungen, die dem vorliegenden Artikel oder den für seine Ausführung ergriffenen Bestimmungen zuwiderlaufen, sowie Vertragsklauseln, die einen Verzicht auf den Schutz des vorliegenden Artikels oder die zu seiner Ausführung ergriffenen Maßnahmen vorsehen, sind nichtig.

Abschnitt 2 – Sanktionsausschuss

Art. 36/8. -

§ 1. Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Verhängung von Bußgeldern gemäß den in den Artikeln 8, 12*bis* und 12*ter* genannten Gesetzen und gemäß Artikel 161 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zur Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen.

§ 2. Der Sanktionsausschuss besteht aus sechs vom König ernannten Mitgliedern:

1. einem Staatsrat oder Ehrenstaatsrat, der auf Vorschlag des ersten Staatsratsvorsitzenden ernannt wird;
2. einem Ratsherrn am Kassationsgericht oder einem Ehrenratsherrn am Kassationsgericht, der auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden des Kassationsgerichts ernannt wird;
3. zwei Magistratsmitgliedern, die weder Ratsherrn am Kassationsgericht noch Ratsherrn am Berufungsgericht in Brüssel sind;
4. zwei weiteren Mitgliedern.

§ 3. Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Sanktionsausschusses aus dem Kreis der in § 2, 1°, 2° und 3° genannten Personen gewählt.

§ 4. In den drei Jahren vor ihrer Ernennung dürfen die Mitglieder des Sanktionsausschusses weder dem Direktorium der Nationalbank, noch dem Abwicklungsausschuss der Nationalbank, noch dem Personal der Nationalbank angehört haben oder Mitglied des CREFS gewesen sein.

Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder weder eine Funktion oder ein Mandat in einem von der Nationalbank beaufsichtigten Institut oder in einer Berufsvereinigung, die von der Nationalbank beaufsichtigte Institute vertritt, ausüben noch einer Berufsvereinigung, die von der Nationalbank beaufsichtigte Institute vertritt, Dienstleistungen erbringen.

§ 5. Das Mandat der Mitglieder des Sanktionsausschusses läuft über sechs Jahre und ist verlängerbar. Wenn sie nicht wiederernannt werden, bleiben die Mitglieder im Sanktionsausschuss, bis der Ausschuss zum ersten Mal in der neuen Zusammensetzung zusammenkommt. Die Mitglieder können nur dann vom König ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes nicht mehr erfüllen oder wenn sie eine schwere Verfehlung begangen haben.

Ist ein Platz im Sanktionsausschuss aus irgendeinem Grund nicht besetzt, wird er für die Restlaufzeit des Mandats neu besetzt.

§ 6. Der Sanktionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder und sein Vorsitzender anwesend sind und beraten können. Ist der Vorsitzende verhindert, ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind und beraten können.

Die Mitglieder des Sanktionsausschusses können nicht über Angelegenheiten beraten, an denen sie ein persönliches Interesse haben, das ihre Meinung beeinflussen könnte.

§ 7. Der König legt gemeinsam mit dem Direktorium der Nationalbank die Höhe der Vergütungen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Sanktionsausschusses fest; der Betrag richtet sich nach den Themen, die diese Personen beraten haben.

§ 8. Der Sanktionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Ehrenkodex.

Abschnitt 3 - Verfahrensregeln für die Verhängung von Bußgeldern

Art. 36/9. -

§ 1. Wenn die Nationalbank bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufträge gemäß Artikel 8, 12bis oder 12ter feststellt, dass fundierte Hinweise auf das Bestehen einer Praktik vorliegen, die zur Verhängung eines Bußgelds führen könnte, oder wenn sie aufgrund einer Klage von einer solchen Praktik Kenntnis erhält, entscheidet das Direktorium über die Einleitung einer Untersuchung und beauftragt den Auditor damit. Der Auditor führt das Beweisverfahren zur Belastung und Entlastung durch.

Der Auditor wird vom Regentenrat unter den Bediensteten der Nationalbank ernannt. Bei der Erfüllung seiner Aufgabe als Auditor genießt er völlige Unabhängigkeit.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Auditor alle Untersuchungsbefugnisse ausüben, über die die Nationalbank aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem betreffenden

Gebiet verfügt. Bei jeder Befragung wird er von einem oder mehreren Bediensteten der Nationalbank unterstützt, die er aus den vom Direktorium zu diesem Zweck ernannten Mitarbeitern auswählt.

§ 1/1. Ungeachtet § 1, Absatz 3, verfügt der Auditor über die Befugnis, in Übereinstimmung mit den nachstehend bestimmten Regeln jede Person vorzuladen und zu vernehmen.

Die Vorladung zur Vernehmung erfolgt entweder durch normale Mitteilung oder per Einschreiben oder per Gerichtsvollzieher.

Jede Person, die gemäß Absatz 1 vorgeladen wird, muss erscheinen.

Der Auditor muss bei der Vernehmung einer Person, unabhängig davon in welcher Eigenschaft sie vernommen wird, mindestens die folgenden Regeln beachten:

1. Die Vernehmung beginnt mit der Mitteilung an die vernommene Person, dass
 - a) sie verlangen kann, dass alle gestellten Fragen und alle gegebenen Antworten im vollen Wortlaut aufgezeichnet werden;
 - b) sie verlangen kann, dass bestimmte Ermittlungen oder eine bestimmte Vernehmung durchgeführt wird;
 - c) ihre Aussagen als Beweismittel vor Gericht verwendet werden können.
2. Jede Person die vernommen wird, darf die Dokumente, die sie im Besitz hat, verwenden, ohne dass dadurch die Vernehmung hinausgeschoben wird. Sie darf während der Vernehmung oder später fordern, dass die Dokumente dem Vernehmungsprotokoll beigefügt werden;
3. Am Ende der Vernehmung lässt der Vernehmer den Vernommenen das Vernehmungsprotokoll lesen, es sei denn, dieser bittet um seine Verlesung. Er wird gefragt, ob er seine Angaben korrigieren oder etwas hinzufügen will;
4. Wenn die vernommene Person sich in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache äußern will, werden ihre Aussagen in ihrer Sprache abgefasst oder sie wird gebeten, die Aussage selbst zu notieren;
5. Der vernommenen Person wird mitgeteilt, dass sie eine kostenlose Kopie ihrer Vernehmung erhalten kann, welche ihr auf Anfrage unmittelbar oder innerhalb eines Monats ausgehändigt oder geschickt wird.

§ 2. Nach Abschluss der Untersuchung, wenn die betreffenden Personen gehört oder zumindest ordnungsgemäß vorgeladen wurden, erstellt der Auditor einen Bericht und legt ihn dem Direktorium vor.

Art. 36/10. -

§ 1. Auf der Grundlage des Auditorberichts beschließt das Direktorium, ob es den Vorgang zu den Akten nimmt, einen Vergleich vorschlägt oder den Sanktionsausschuss anruft.

§ 2. Wenn das Direktorium beschließt, einen Vorgang zu den Akten zu nehmen, teilt er diese Entscheidung den betreffenden Personen mit. Er kann die Entscheidung veröffentlichen.

§ 3. Wenn das Direktorium einen Vergleichsvorschlag unterbreitet und sein Vorschlag angenommen wird, wird der Vergleichsvorschlag ohne Nennung von Namen auf der Website der Nationalbank veröffentlicht, es sei denn, bei Verstößen gegen Artikel 4, 5 und 7 bis 11 der Verordnung 648/2012, der Vergleich wird vorgeschlagen und diese Veröffentlichung würde die Finanzmärkte erheblich stören oder würde die betreffenden zentralen Gegenparteien oder deren Mitglieder unangemessen benachteiligen.

Die bei Vergleichsvorschlägen zu zahlenden Beträge werden zugunsten der Staatskasse von der Beitreibungsverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erhoben.

§ 4. Beschließt das Direktorium, den Sanktionsausschuss anzurufen, sendet er eine Mitteilung der Vorwürfe zusammen mit dem Untersuchungsbericht an die betreffenden Personen und an den Vorsitzenden des Sanktionsausschusses.

§ 5. Wenn einer der Vorwürfe den Bestand einer Straftat erfüllt, teilt das Direktorium dies dem Staatsanwalt mit. Das Direktorium kann beschließen, seine Entscheidung zu veröffentlichen.

Wenn der Staatsanwalt beschließt, wegen der Tatbestände, auf die sich die gemeldeten Vorwürfe beziehen, Strafantrag zu stellen, teilt er dies unverzüglich der Nationalbank mit. Der Staatsanwalt kann der Nationalbank von Amts wegen oder auf deren Antrag eine Kopie sämtlicher Prozessunterlagen senden, die sich auf die übermittelten Tatbestände beziehen. Gegen die aufgrund dieses Artikels getroffenen Direktoriumsentscheidungen kann keine Berufung eingelegt werden.

Art. 36/11. -

§ 1. Personen, denen Vorwürfe zur Kenntnis gebracht wurden, können innerhalb von zwei Monaten gegenüber dem Vorsitzenden des Sanktionsausschusses schriftlich Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Unter bestimmten Umständen kann der Vorsitzende des Sanktionsausschusses diese Frist verlängern.

§ 2. Die betroffenen Personen können beim Sanktionsausschuss eine Kopie der Beweismittel erhalten und sich von einem Anwalt ihrer Wahl helfen oder vertreten lassen.

Sie können die Ablösung eines Mitglieds des Sanktionsausschusses beantragen, wenn sie Zweifel an dessen Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit haben. Der Sanktionsausschuss befindet mit begründeter Entscheidung über diesen Antrag.

§ 3. Der Sanktionsausschuss kann die betreffenden Personen nach einem kontradiktorischen Verfahren und nach Anhörung des Auditors mit einem Bußgeld belegen. Der Sanktionsausschuss befindet mit begründeter Entscheidung. Es kann keine Strafe verhängt werden, wenn die betreffende Person oder ihr Vertreter nicht gehört oder zumindest ordnungsgemäß vorgeladen wurde. Bei der Anhörung wird das Direktorium von der Person seiner Wahl vertreten und kann seine Meinung zu Gehör bringen.

§ 4. Abgesehen von durch Sondergesetze bestimmte zusätzliche oder andere Kriterien wird die Höhe des Bußgelds entsprechend der Schwere der begangenen Verfehlungen festgelegt und orientiert sich an den möglichen Vorteilen oder Gewinnen, die durch diese Verfehlungen entstanden sind.

§ 5. Die Entscheidung des Sanktionsausschusses wird den betreffenden Personen per Einschreiben mitgeteilt. Das Mitteilungsschreiben informiert über die Rechtsmittel, die dafür zuständigen Instanzen sowie die einzuhaltenden Formalien und Fristen. Ist dies nicht der Fall, gibt es keine Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln.

§ 6. Der Sanktionsausschuss veröffentlicht seine Entscheidungen namentlich auf der Website der Nationalbank für eine Dauer von mindestens fünf Jahren, es sei denn diese Veröffentlichung könnte die Stabilität des Finanzsystems oder eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder ein laufendes Strafverfahren stören, oder die betroffenen Personen bzw. die Institute, denen sie angehören, unangemessen benachteiligen. In diesem Fall wird die Entscheidung auf der Website der Nationalbank ohne Namensnennung veröffentlicht. Wird gegen die Sanktionsentscheidung Berufung eingelegt, wird diese bis zum Ende der Berufungsverfahren ohne Namensnennung veröffentlicht.

Sanktionen, die bei Verstößen gegen Artikel 4, 5 und 7 bis 11 der Verordnung 648/2012 verhängt werden, werden nicht veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung die Finanzmärkte erheblich stören oder die betreffenden zentralen Gegenparteien oder deren Mitglieder unangemessen benachteiligen würde.

Die Entscheidungen des Sanktionsausschusses werden dem Direktorium vor ihrer Veröffentlichung mitgeteilt.

Art. 36/12. –

Die vom Sanktionsausschuss verhängten und rechtskräftig gewordenen Bußgelder sowie Transaktionszahlungen, die getätigt wurden, bevor der Strafrichter in derselben Sache abschließend entschieden hat, werden auf den Betrag jedweder Geldstrafe angerechnet, die in dieser Sache gegen dieselbe Person verhängt wird.

Art. 36/12/1. -

§ 1. Unbeschadet anderer von diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen kann die Nationalbank, wenn sie einen Verstoß gegen Artikel 36/9, § 1/1, Absatz 3 dieses Gesetzes feststellt, den Zuwiderhandelnden mit einem Bußgeld belegen, das nicht niedriger als 2. 500 Euro und für denselben Tatbestand bzw. dieselben Tatbestände nicht höher als 2.500.000 Euro sein darf.

§ 2. Die in Anwendung von Paragraph 1 verhängten Bußgelder werden zugunsten der Staatskasse von der Beitreibungsverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erhoben.

Abschnitt 3bis. – Durch die Nationalbank verhängte Zwangsgelder**Art. 36/12/2. -**

§ 1. Die Nationalbank kann jede Person auffordern, innerhalb der von ihr bestimmten Frist Artikel 36/9, § 1/1, Absatz 3 dieses Gesetzes nachzukommen.

Wenn die Person, die eine Aufforderung gemäß Absatz 1 erhielt, bei Ablauf der ihr eingeräumten Frist in Verzug bleibt, und unter der Voraussetzung, dass diese Person ihre Mittel geltend machen konnte, kann die Nationalbank die Zahlung eines Zwangsgelds verfügen, das pro Kalendertag nicht höher als 50.000 Euro und insgesamt nicht höher als 2.500.000 Euro sein darf.

§ 2. Die in Anwendung von Paragraph 1 verhängten Zwangsgelder werden zugunsten der Staatskasse von der Beitreibungsverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erhoben.

Art. 36/12/3. -

Wenn die Nationalbank auf der Grundlage dieses Gesetzes oder anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ein Zwangsgeld verhängt hat, und solange die Person, gegen die ein Zwangsgeld verhängt wird, die Verpflichtung, auf Grund deren das Zwangsgeld auferlegt wurde, nicht erfüllt, kann die Nationalbank ihre Entscheidung zur Verhängung eines Zwangsgelds namentlich auf ihrer Website veröffentlichen.

Abschnitt 3ter - Berufsgeheimnis - Zweckprinzip

Art. 36/12/4. Die Bank darf die Informationen, die sie im Rahmen ihrer in den Artikeln 36/2 und 36/3 genannten Befugnisse erhalten hat, nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben, einschließlich der Verhängung von Sanktionen, oder im Zusammenhang mit einer Verwaltungsbeschwerde oder einem gegen eine Entscheidung der Bank eingeleiteten Gerichtsverfahren verwenden. Im Hinblick auf ihre in Artikel 36/2 Absatz 1 genannten Aufgaben schließt dies insbesondere die Verwendung von Informationen ein, um die Einhaltung der Bedingungen für die Aufnahme der Tätigkeit der Institute, die ihrer Aufsicht nach Artikel 36/2 unterliegen, zu überwachen und die Überwachung der Bedingungen für die Ausübung dieser Tätigkeit auf individueller oder konsolidierter Basis zu erleichtern sowie gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen oder Sanktionen im Rahmen des außergerichtlichen Mechanismus zur Beilegung von Anlegerbeschwerden zu verhängen.

Abschnitt 4 - Ausnahmen von der Verpflichtung zum Berufsgeheimnis

Unterabschnitt 1 - Auftrag zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Art. 36/13.

§ 1. Abweichend von Artikel 35 und innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union und der Bestimmungen spezifischer Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 18. September 2017, kann die Bank vertrauliche Informationen, die sie bei der Ausübung ihrer in Artikel 36/2 Absatz 2 genannten Aufgaben erhalten hat, an folgende Behörden und Institutionen weitergeben:

1. an die belgischen Aufsichtsbehörden im Sinne von Artikel 85 des Gesetzes vom 18. September 2017;
2. an Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an Aufsichtsbehörden von Drittstaaten, die eine oder mehrere Aufsichtsbefugnisse gemäß der Richtlinie 2015/849 oder gleichwertiger Bestimmungen ihres nationalen Rechts ausüben;
3. an die FSMA;
4. an den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 120 Absatz 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 18. September 2017;
5. an die zuständigen Behörden der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und an die zuständigen Behörden von Drittländern, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des europäischen oder nationalen Rechts über die Beaufsichtigung von Kredit- und/oder Finanzinstituten im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2015/849 oder gleichwertiger Bestimmungen des nationalen Rechts zuständig sind, sowie an die Europäische Zentralbank im Hinblick auf die ihr durch die SSM-Verordnung übertragenen Aufgaben;
6. an das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen CTIF;
7. an die Allgemeine Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, wenn eine solche Weitergabe durch das Recht der Europäischen Union oder durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über Finanzsanktionen (insbesondere die verbindlichen Bestimmungen über finanzielle Embargos gemäß Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 18. September 2017) oder wenn die Allgemeine Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen als Aufsichtsbehörde fungiert, die die Einhaltung der Verordnung (EG) 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen gewährleistet;
8. innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union an die Europäische Finanzmarktbehörde, an die Europäische Behörde für Versicherungen und Betriebsrenten und an die Europäische Bankbehörde.

§ 2. Die Bank darf vertrauliche Informationen gemäß Absatz 1 nur unter den folgenden Bedingungen weitergeben:

1. Die Informationen sind für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Organismen, die Empfänger der Informationen sind, bestimmt, einschließlich der Weitergabe dieser Informationen an Dritte in Anwendung einer für diese Behörden oder Organe geltenden rechtlichen Verpflichtung; in den übrigen Fällen kann die Bank in den Grenzen des Rechts der Europäischen Union den Empfängern dieser Informationen gestatten, diese mit vorheriger Zustimmung der Bank und gegebenenfalls ausschließlich für die Zwecke, für die

die Bank ihre Zustimmung erteilt hat, an Dritte weiterzugeben;

2. Die Informationen, die auf diese Weise an ausländische Behörden oder Organismen übermittelt werden, sind als solche durch eine Verpflichtung zum Berufsgeheimnis gedeckt, das dem in Artikel 35 vorgesehenen gleichwertig ist;
3. in den Fällen, in denen der Austausch mit den Behörden eines Drittstaates stattfindet, wurde ein Kooperationsabkommen geschlossen;
4. stammen die betreffenden Informationen von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, so dürfen sie einer Behörde eines Drittstaates nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörde und gegebenenfalls nur für den alleinigen Zweck, für den diese Behörde ihre Zustimmung erteilt hat, bekanntgegeben werden.

§ 3. Unbeschadet strengerer Bestimmungen der für sie geltenden spezifischen Gesetze unterliegen die in Absatz 1 genannten Personen, Behörden und Organismen belgischen Rechts der in Artikel 35 festgelegten Verpflichtung zum Berufsgeheimnis in Bezug auf vertrauliche Informationen, die sie von der Bank in Anwendung von Absatz 1 erhalten haben.

Unterabschnitt 2 - Auftrag der Bankenaufsicht

Art. 36/14. -

§ 1. Abweichend von Artikel 35 kann die Nationalbank auch vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Aufträge gemäß Artikel 36/2 Paragraph 1 erhalten hat, weitergeben:

1. an die europäische Zentralbank sowie andere Zentralbanken und gleichgestellte Organe in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden, wenn diese Informationen für die Ausübung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere für die Durchführung der Geldpolitik und die entsprechende Bereitstellung von Liquidität, für die Beaufsichtigung der Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme sowie für die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems unentbehrlich sind; sie kann diese Informationen darüber hinaus an sonstige mit der Beaufsichtigung der Zahlungssysteme beauftragte Behörden weitergeben.

In Notfällen, insbesondere bei einer ungünstigen Entwicklung der Finanzmärkte, die eine Bedrohung für die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der Mitgliedstaaten darstellt, in denen Einheiten einer Gruppe mit Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen zugelassen oder wichtige Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 3, 65° des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften niedergelassen sind, kann die Nationalbank Informationen an die Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken weitergeben, wenn diese Informationen für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere für die Durchführung der Geldpolitik und die entsprechende Bereitstellung von Liquidität, für die Beaufsichtigung der Zahlungs-, Clearing- und Abwicklungssysteme sowie für die Aufrechterhaltung der Stabilität des Finanzsystems unentbehrlich sind.

In Notfällen wie dem oben genannten kann die Nationalbank in allen betroffenen Mitgliedstaaten Informationen verbreiten, die für die zentralen Verwaltungsstellen von Interesse sind, die der Gesetzgebung über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Finanzinstituten, Wertpapierdienstleistungen und Versicherungsunternehmen unterliegen;

2. im Rahmen des Rechts der Europäischen Union an die zuständigen Behörden der Europäischen Union und anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die über eine oder mehrere ähnliche Befugnisse verfügen, wie sie in Artikel 36/2 und 36/3 aufgeführt sind, einschließlich der Europäischen Zentralbank im Hinblick auf die ihr durch die SSM-Verordnung zugewiesenen Aufgaben;
- 2.1 innerhalb der Grenzen des Rechts der Europäischen Union an die zuständigen Behörden

anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die eine oder mehrere Aufsichtsbefugnisse in Bezug auf die in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten Steuerpflichtigen ausüben, zum Zwecke der Einhaltung dieser Richtlinie und zur Wahrnehmung der ihnen durch die Richtlinie übertragenen Aufgaben;

3. unter Einhaltung des Rechts der Europäischen Union an die zuständigen Behörden von Drittstaaten, die über eine oder mehrere ähnliche Befugnisse verfügen, wie sie in Artikel 36/2 und 36/3 aufgeführt sind, einschließlich der Behörden, die Befugnisse derselben Art wie die in Ziffer 2./1 genannten Behörden haben und mit denen die Nationalbank ein Kooperationsabkommen über den Austausch von Informationen geschlossen hat;
4. an die FSMA;
5. an belgische Organisationen oder an die eines anderen Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, die ein Einlagen-, Anleger- oder Lebensversicherungsschutzsystem verwalten, und an die für die Abwicklungsmechanismen im Finanzsektor zuständige Instanz;
6. an zentrale Gegenparteien, Institute für die Abwicklung von Finanzinstrumenten oder Zentralverwahrer, die befugt sind, auf einem geregelten belgischen Markt durchgeführte Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu verrechnen oder abzuwickeln, sofern die Nationalbank der Meinung ist, dass die Mitteilung der betreffenden Informationen notwendig ist, um das reibungslose Funktionieren dieser zentralen Gegenparteien, Abwicklungsinstitute und Zentralverwahrer vor Verstößen – auch potenzieller Art – durch Teilnehmer des betroffenen Marktes zu schützen;
7. im Rahmen des Rechts der Europäischen Union an Marktunternehmen, um das gute Funktionieren, die Kontrolle und die Beaufsichtigung der von ihnen organisierten Märkte sicherzustellen;
8. bei zivil- oder handelsrechtlichen Verfahren an Gerichtsbehörden und -bevollmächtigte, die mit Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder ähnlichen Sammelverfahren befasst sind, welche von der Nationalbank beaufsichtigte Institute betreffen, mit Ausnahme von vertraulichen Informationen über die Beteiligung Dritter an vor diesen Verfahren durchgeführten Rettungsversuchen;
9. an Kommissare und Unternehmensprüfer und an die anderen Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Bilanzen der Institute befasst sind, die unter der Aufsicht der Nationalbank, anderer belgischer Finanzinstitute oder ähnlicher ausländischer Institute stehen;
10. an Zwangsverwalter zur Durchführung ihres Auftrags gemäß den Gesetzen, welche die der Nationalbank übertragenen Aufgaben regeln;
11. an die Aufsichtsstelle für Wirtschaftsprüfer und die Behörden von Mitgliedstaaten oder Drittländern, die für die Aufsicht der mit der gesetzlichen Prüfung der Jahresabschlüsse der unter der Aufsicht der Nationalbank stehenden Institute betrauten Personen zuständig sind;
12. im Rahmen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union an die belgischen Kartellbehörden;
13. *Aufgehoben*;
14. an die Allgemeine Verwaltung Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, wenn eine solche Mitteilung durch das Recht der Europäischen Union oder durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift über Finanzsanktionen (insbesondere die verbindlichen Bestimmungen über finanzielle Embargos gemäß Artikel 4 Ziffer 6) vorgesehen ist, des Gesetzes vom 18. September 2017) oder wenn die allgemeine Finanzverwaltung als Aufsichtsbehörde fungiert, die die Einhaltung der Verordnung (EG) 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen gewährleistet;

15. im Rahmen des Rechts der Europäischen Union an unabhängige Versicherungsmathematiker der Institute, die Kraft Gesetz eine Aufsicht über diese Institute ausüben, sowie an die Instanzen, die mit der Überwachung dieser Versicherungsmathematiker beauftragt sind;
16. an Fedris (Föderalagentur für Berufsrisiken);
17. im Rahmen des EU-Rechts an den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft als für die Kontrolle der in Buch VII, Abschnitt 1 bis 3, Abschnitt 5, Kapitel 1 sowie Abschnitt 6 und 7 des Gesetzbuches für Wirtschaftsrecht zuständige Behörde, sowie an die vom Minister beauftragten Beamten, die im Rahmen ihres in Artikel XV.2 des Gesetzbuches für Wirtschaftsrecht genannten Auftrags zuständig sind, um Verstöße gegen die Bestimmungen von Artikel XV.89 des genannten Gesetzbuches festzustellen und zu melden;
18. an die Behörden, die dem Recht von Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen und für die makroprudentielle Aufsicht zuständig sind, sowie an den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken, gegründet durch Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010;
19. innerhalb der Grenzen der europäischen Verordnungen und Richtlinien an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, an die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung und an die Europäische Bankenaufsichtsbehörde;
20. innerhalb der Grenzen des EU-Rechts an das Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres, an das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse, gegründet durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse, an die in Artikel 7, § 1 des Gesetzes vom 7. April 2019 genannte Behörde und an die Polizeidienste, bezeichnet im Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, soweit die Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über die Sicherheit und den Schutz der kritischen Infrastrukturen dies erfordert;
- 20.1 im Rahmen des EU-Rechts an die Polizeibehörden und die in Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 7. April 2019 genannte Behörde, die Rahmenbedingungen für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme im Interesse der öffentlichen Sicherheit erstellt – NIS-Gesetz mit Blick auf die Umsetzung von Artikel 53, § 2 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungsinstituten und Einrichtungen für elektronisches Geld, die Tätigkeit von Zahlungsdienstleistern und die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen;
21. an die Aufsichtsstelle für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und belgische Vereine auf Gegenseitigkeit für die Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß Artikel 303 § 3 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen im Hinblick auf die in Artikel 43bis § 5 bzw. Artikel 70 §§ 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 6. August 1990 über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und belgische Vereine auf Gegenseitigkeit und ihre Geschäfte genannten Gesellschaften auf Gegenseitigkeit;
22. innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften der Europäischen Union an die in Artikel 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 genannten Abwicklungsbehörden, die Rahmenbedingungen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentgesellschaften erstellen, an die Behörden von Drittstaaten mit vergleichbaren Aufgaben wie die in Artikel 12ter § 1 genannten, mit denen die Nationalbank eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hat, die einen Informationsaustausch vorsieht, sowie an die zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, wenn sich dies für die Planung oder Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme als notwendig erweist.
23. an jede Person, die eine vom Gesetz oder von Gesetz wegen vorgeschriebene Aufgabe ausübt und damit zur Erfüllung der Kontrollmission der Nationalbank beiträgt oder daran teilnimmt,

sofern diese Person von oder mit dem Einverständnis der Nationalbank und zum Zweck dieser Aufgabe bestimmt wurde, etwa:

- a) der Portfolio-Aufsichtsbeamte gemäß Artikel 16, Anhang III des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften;
 - b) der Portfolioverwalter gemäß Artikel 8, Anhang III des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften, und
 - c) der Sonderkommissar gemäß Artikel 236, § 1, 1° des genannten Gesetzes, Artikel 517, § 1, 1° des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Artikel 35, § 1, Absatz 2, 1° des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen, Artikel 87, § 1, Absatz 2, 1° des genannten Gesetzes, Artikel 48, Absatz 1, 1° der königlichen Verordnung vom 30. April 1999 über den Status und die Kontrolle von Kreditgarantiegesellschaften und Artikel 36/30, § 1, Absatz 2, 3° dieses Gesetzes.
24. im Rahmen des EU-Rechts die in Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2019 für die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 2019 und des Gesetzes vom 1. Juli 2011 über Sicherheit und Schutz kritischer Infrastrukturen.
25. an den Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMU, Mittelstand und Energie in Ausübung seines Auftrags gemäß Artikel 85 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes vom 18. September 2017 in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 21 desselben Gesetzes genannten Einrichtungen.

§ 2. Die Bank darf vertrauliche Informationen gemäß Absatz 1 nur unter den folgenden Bedingungen weitergeben:

1. Die Informationen sind für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Organismen, die Empfänger der Informationen sind, bestimmt, einschließlich der Weitergabe dieser Informationen an Dritte in Anwendung einer für diese Behörden oder Organe geltenden rechtlichen Verpflichtung; in den übrigen Fällen kann die Bank in den Grenzen des Rechts der Europäischen Union den Empfängern dieser Informationen gestatten, diese mit vorheriger Zustimmung der Bank und gegebenenfalls ausschließlich für die Zwecke, für die die Bank ihre Zustimmung erteilt hat, an Dritte weiterzugeben;
2. Die Informationen, die auf diese Weise an ausländische Behörden oder Organismen übermittelt werden, sind als solche durch eine Verpflichtung zum Berufsgeheimnis gedeckt, das dem in Artikel 35 vorgesehenen gleichwertig ist; und
3. stammen die betreffenden Informationen von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, so dürfen sie folgenden Behörde oder Organismen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörde und gegebenenfalls nur für den alleinigen Zweck, für den diese ihre Zustimmung erteilt hat, bekanntgegeben werden.
 - a) den in den Absätzen 1, 5, 6, 8 und 11 genannten Behörden oder Organismen;
 - b) den in den Absätzen 1, 3, 5, 8, 9, 11, 18 und 22 genannten Behörden oder Organismen von Drittstaaten;
 - c) Behörden oder Organismen von Drittstaaten, die Aufgaben wahrnehmen, die denen der FSMA gleichwertig sind.

§ 3. Unbeschadet strengerer Bestimmungen der für sie geltenden spezifischen Gesetze unterliegen die in Absatz 1 genannten Personen, Behörden und Organismen belgischen Rechts der in Artikel 35 festgelegten Verpflichtung zum Berufsgeheimnis in Bezug auf vertrauliche Informationen, die sie von der Bank in Anwendung von Absatz 1 erhalten haben.

Art. 36/15. - Aufgehoben**Abschnitt 4/1 - Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Informationsaustausch****Unterabschnitt 1 - Allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit****Art. 36/16. –**

§ 1. Unbeschadet der Artikel 35, 35/2, 35/3, 36/13 und 36/14 sowie der durch Sondergesetze festgelegten Bestimmungen arbeitet die Nationalbank auf den in ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten mit den zuständigen ausländischen Behörden zusammen, die eine oder mehrere Befugnisse ausüben, die mit den in Artikel 36/2 und 36/3 genannten vergleichbar sind.

Insbesondere für die Zwecke der Richtlinie 2015/849 arbeitet die Bank im Rahmen ihrer in Artikel 36/2 Absatz 1 genannten Zuständigkeiten mit den zuständigen ausländischen Behörden gemäß Artikel 130 und 131/1 des Gesetzes vom 18. September 2017 zusammen.

Ebenso kooperiert die Nationalbank im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union mit der Europäischen Bankbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung oder der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie mit der Europäischen Zentralbank im Hinblick auf die ihr durch die S S M - Verordnung anvertrauten Aufträge.

§ 2. Unbeschadet der Verpflichtungen, die Belgien aufgrund des EU-Rechts zu erfüllen hat, kann die Nationalbank auf der Grundlage der Gegenseitigkeit mit den in § 1 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden Vereinbarungen über die Modalitäten dieser Zusammenarbeit treffen, einschließlich einer möglichen Aufteilung der Aufsicht, der Benennung einer zuständigen Behörde für die Aufsichtskoordination, der Modalitäten der durch Vor-Ort-Prüfungen oder anderweitig durchgeführten Aufsicht, der anzuwendenden Kooperationsverfahren sowie der Modalitäten der Erfassung und des Austauschs von Daten.

§ 3. Unbeschadet der Artikel 35, 35/2, 35/3, 36/13 und 36/14 sowie der durch Sondergesetze festgelegten Bestimmungen schließt die Bank mit dem Aufsichtsamt für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und nationale Vereinigungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Kooperationsvereinbarungen über die von den in Artikel 43a Absatz 5 und Artikel 70 Absätze 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 6. August 1990 über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und nationale Vereinigungen von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit praktizierte Zusatzkrankenversicherung ab. Die Kooperationsvereinbarungen regeln unter anderem den Informationsaustausch und die einheitliche Anwendung der betreffenden Rechtsvorschriften.

Unterabschnitt 2 - Spezifische Verpflichtungen zur Zusammenarbeit im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Aufgabe, die sich aus der Richtlinie 2014/65/EU ergibt**Art. 36/17. -**

§ 1. Unbeschadet der geltenden Bestimmungen von Artikel 36/19 gelten die nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen der in Artikel 36/2 und 36/3 genannten Befugnisse hinsichtlich der gegenseitigen Kooperation zwischen der Nationalbank und den anderen zuständigen Behörden gemäß Artikel 4, Paragraph 1, 26) der Richtlinie 2014/65/EU und Artikel 3, Paragraph 1, 36) der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, um die Verpflichtungen aus der genannten Richtlinie 2014/65/EU zu erfüllen.

1° Wann immer es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, arbeitet die Nationalbank mit den anderen zuständigen Behörden zusammen und stützt sich dabei auf die Befugnisse, über die sie aufgrund der belgischen Gesetze verfügt. Zu diesem Zweck verfügt die Nationalbank insbesondere über diejenigen Befugnisse, die ihr durch das vorliegende Gesetz verliehen werden. Die Nationalbank leistet den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten

Beistand. Sie tauscht vor allem Informationen mit ihnen aus und kooperiert mit ihnen im Rahmen von Untersuchungs- oder Aufsichtstätigkeiten, einschließlich einer Vor-Ort-Prüfung, auch wenn die Praktiken, die Gegenstand einer Erhebung oder Prüfung sind, nicht gegen eine in Belgien geltende Vorschrift verstoßen. Die Nationalbank darf auch mit anderen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um die Eintreibung der Bußgelder zu erleichtern.

- 2° Die Nationalbank teilt umgehend alle für die in 1° genannten Zwecke benötigten Informationen mit. Hierfür ergreift die Nationalbank neben den notwendigen organisatorischen Maßnahmen zur Erleichterung der in 1° genannten Kooperation unverzüglich die zur Erhebung der gewünschten Daten erforderlichen Maßnahmen. Wenn die Nationalbank im Rahmen der im vorstehenden Absatz genannten Kompetenzen einen Auftrag für eine Vor-Ort-Prüfung oder eine Untersuchung erhält, führt sie ihn gemäß ihren Befugnissen aus,
- indem sie selbst die Prüfung oder die Untersuchung vornimmt;
 - indem sie der Behörde, die den Auftrag erteilt hat, oder den Betriebsrevisoren oder Experten gestattet, die Prüfung bzw. die Untersuchung direkt durchzuführen.
- 3° Die im Rahmen der Kooperation ausgetauschten Informationen fallen nach Artikel 35 unter das Bankgeheimnis. Wenn die Nationalbank im Rahmen der Kooperation Daten weitergibt, kann sie angeben, dass diese Daten nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung oder nur für von ihr genehmigte Zwecke verbreitet werden dürfen. Desgleichen muss die Nationalbank, wenn sie Daten erhält, in Abweichung von Artikel 36/14 die Einschränkungen akzeptieren, die ihr von der ausländischen Behörde hinsichtlich der Möglichkeit, die so erhaltenen Informationen zu verbreiten, auferlegt werden.
- 4° Wenn die Nationalbank ernste Gründe hat zur Annahme, dass es auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Handlungen gibt oder gegeben hat, die gegen die Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung 600/2014 verstoßen, setzt sie die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie die FSMA so umfassend wie möglich davon in Kenntnis. Wurde die Nationalbank von einer Behörde eines anderen Mitgliedstaats darüber informiert, dass solche Handlungen in Belgien vorgenommen wurden, teilt sie dies der FSMA mit, ergreift die notwendigen Maßnahmen und teilt der Behörde, die sie informiert hat, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie der FSMA die Ergebnisse ihrer Intervention und vor allem - soweit möglich - die wichtigsten vorläufigen Auswirkungen ihres Handelns mit.

§ 2. Bei der Durchführung von § 1 kann die Nationalbank einen Antrag auf Unterrichtung, Untersuchung, Vor-Ort-Prüfung oder Beaufsichtigung ablehnen, wenn:

- die Annahme eines solchen Antrags die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in Belgien gefährden könnte oder
- aufgrund desselben Tatbestands oder gegen dieselben Personen bereits ein Strafverfahren in Belgien eingeleitet wurde oder
- diese Personen in Belgien bereits für denselben Tatbestand rechtskräftig verurteilt wurden.

In diesen Fällen setzt sie die klagende zuständige Behörde und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde davon in Kenntnis und stellt ihnen gegebenenfalls möglichst detaillierte Informationen über das betreffende Verfahren oder Urteil zur Verfügung.

§ 3. Aufgehoben.

§ 4. Die Paragraphen 1 und 2 gelten nach den in den Kooperationsvereinbarungen festgelegten Bedingungen auch für die Zusammenarbeit mit Behörden von Drittstaaten.

§ 5. Die FSMA ist die Behörde, die als Anlaufstelle fungiert, um in Ausführung von Paragraph 1 Anträge auf Informationsaustausch oder Zusammenarbeit entgegenzunehmen.

Der Minister setzt die Europäische Kommission, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde sowie die anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums davon in Kenntnis.

Art. 36/18. – *Aufgehoben.*

Abschnitt 5 - Untersuchungsbefugnisse, Strafmaßbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 36/19. – Unbeschadet der Untersuchungsbefugnisse, über die sie aufgrund der ihre Aufgaben regelnden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verfügt, kann die Nationalbank, wenn sie prüfen will, ob eine Transaktion oder eine Tätigkeit von den Gesetzen und Vorschriften, deren Anwendung sie prüfen soll, betroffen ist, alle notwendigen Informationen von denjenigen erbitten, die die betreffende Transaktion durchführen oder die betreffende Tätigkeit ausüben, wie auch von jedem Dritten, der deren Durchführung oder Ausübung ermöglicht bzw. erleichtert.

Die Nationalbank hat dieselbe Untersuchungsbefugnis, um im Rahmen einer mit einer ausländischen Behörde getroffenen Kooperationsvereinbarung und hinsichtlich der von dieser Behörde in ihrer schriftlichen Anfrage genannten konkreten Punkte zu prüfen, ob eine in Belgien durchgeführte Transaktion oder ausgeübte Tätigkeit von den Gesetzen und Vorschriften betroffen ist, deren Anwendung diese ausländische Behörde kontrollieren soll.

Die betreffende Person oder das betreffende Institut hat diese Informationen in der von der Nationalbank festgelegten Frist und Form zu übermitteln.

Die Nationalbank kann in den Büchern und Unterlagen der Betroffenen die Richtigkeit der ihr übermittelten Informationen prüfen oder prüfen lassen.

Wenn die betreffende Person oder das betreffende Institut die erbetenen Informationen nicht in der von der Nationalbank festgelegten Frist übermittelt hat, kann die Nationalbank nach Anhörung der betreffenden Person oder des betreffenden Instituts unbeschadet anderer vom Gesetz vorgesehener Maßnahmen die Zahlung eines Zwangsgelds verhängen, das pro Kalendertag nicht niedriger als 250 Euro und nicht höher als 50.000 Euro sein und insgesamt 2.500.000 Euro nicht übersteigen darf.

Die in Anwendung dieses Artikels verhängten Zwangsgelder werden zugunsten der Staatskasse von der Beitreibungsverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erhoben.

Art. 36/20. -

§ 1. Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 250 Euro bis 2500.000 Euro oder mit einer dieser Strafen allein wird bestraft,

- wer die Untersuchungen der Nationalbank gemäß diesem Kapitel verhindert oder ihr bewusst unrichtige oder unvollständige Informationen gibt;
- wer bewusst durch eidesstattliche Erklärung oder anderweitig den Eindruck erweckt oder erwecken lässt, dass die Transaktion(en), die er durchführt oder durchzuführen gedenkt, zu den Bedingungen der Gesetze und Vorschriften, deren Anwendung die Nationalbank kontrolliert, vorgenommen werden, obgleich diese Gesetze und Vorschriften nicht für sie gelten oder nicht befolgt wurden.

§ 2. Die Bestimmungen des ersten Buchs des Strafgesetzbuchs, ausgenommen Kapitel VII und Artikel 85, gelten für die In § 1 genannten Vergehen.

Art. 36/21. –

§ 1. Gegen jede Entscheidung der Nationalbank, ein Bußgeld zu verhängen, kann beim Berufungsgericht Berufung eingelegt werden.

§ 2. Unbeschadet der durch oder Kraft Gesetz erlassenen Sonderbestimmungen beträgt die Berufungsfrist 30 Tage und ist nach Ablauf dieser Frist verwirkt.

Die Berufungsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung.

§ 3. Die in § 1 genannten Rechtsmittel sind durch einen unterzeichneten und bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts Brüssel hinterlegten Antrag in ebenso vielen Exemplaren wie Vertragsparteien einzulegen und ansonsten von Amts wegen ungültig.

Um gültig zu sein, muss der Antrag folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe des Tags, des Monats und des Jahres;
2. Wenn der Antragsteller eine natürliche Person ist: Name, Vornamen und Wohnsitz; wenn der Antragsteller eine juristische Person ist: Name, Rechtsform, Geschäftssitz und das sie vertretende Organ;
3. die Angabe der Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wurde;
4. die Nennung der Rechtsmittel;
5. die Angabe des Orts, des Tags und der Uhrzeit der Vorladung, die von der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts festgelegt wurden;
6. die Aufstellung der zusammen mit dem Antrag bei der Geschäftsstelle hinterlegten Beweisstücke.

Der Antrag wird von der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts Brüssel allen vom Antragsteller aufgerufenen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Das Berufungsgericht kann jederzeit von Amts wegen alle anderen Personen vorladen, deren Situation von der bei der Berufung zu treffenden Entscheidung beeinflusst werden könnte. Das Berufungsgericht legt die Frist fest, innerhalb der die Parteien ihre Aussagen schriftlich mitteilen und eine Kopie bei der Geschäftsstelle hinterlegen müssen. Es legt auch das Datum der mündlichen Verhandlungen fest.

Die Parteien können jeweils ihre schriftlichen Aussagen bei der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts Brüssel hinterlegen und die Akten vor Ort bei der Geschäftsstelle einsehen.

Das Berufungsgericht legt die Termine für die Abgabe dieser Aussagen fest. Sie werden den Parteien von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 4. Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts Brüssel fordert die Nationalbank auf, innerhalb von fünf Tagen, nachdem der Fall auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterlagen des Verfahrens einzureichen. Die Zusendung hat innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Aufforderung zu erfolgen.

§ 5. Die in § 1 genannten Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung der Nationalbank.

Art. 36/22. – Nach einem vom König festgelegten beschleunigten Verfahren kann beim Staatsrat Berufung eingelegt werden:

1. vom Antragsteller einer Zulassung gegen Entscheidungen der Nationalbank in Sachen Zulassung gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften. Dasselbe Rechtsmittel kann eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der im vorgenannten Artikel 12, Absatz 1 festgelegten Fristen keine Entscheidung getroffen hat. In letztgenanntem Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als wäre der Antrag abgelehnt worden;
2. vom Kreditinstitut und von der Börsengesellschaft gegen Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 86, Absatz 4, 88/1, 544 und 546 des vorgenannten Gesetzes vom 25. April 2014, sofern diese drei Artikel den vorgenannten Artikel 86, Absatz 4 zur Anwendung bringen;
3. vom Kreditinstitut und von der Börsengesellschaft gegen Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 234, § 2, 1° bis 12°, 236, § 1, 1° bis 6° sowie Artikel 583 und 585, sofern die letztgenannten Artikel die vorgenannten Artikel 234, § 2, 1° bis 12° und 236, § 1, 1° bis 6° für Börsengesellschaften zur Anwendung bringen, sowie gegen gleichartige Entscheidungen gemäß Artikel 328, 329 und 340 und Artikel 599 und 607 des vorgenannten Gesetzes vom 25. April 2014, sofern die letztgenannten Artikel die vorgenannten Artikel 328, 329 und 340 für Börsengesellschaften zur Anwendung bringen. Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung und ihre

Veröffentlichung, es sei denn, die Nationalbank hat aufgrund einer ernststen Gefahr für Sparer oder Anleger ihre Entscheidung trotz Rechtsmittel für rechtskräftig erklärt;

- 3bis. vom Kreditinstitut und von der Börsengesellschaft gegen Entscheidungen des Abwicklungsausschusses gemäß Artikel 232 und 581 des vorgenannten Gesetzes vom 25. April 2014, sofern der letztgenannte Artikel den vorgenannten Artikel 232 für Börsengesellschaften zur Anwendung bringt;
- 4. vom Antragsteller gegen Entscheidungen der Nationalbank in Sachen Zulassung gemäß Artikel 495 des Gesetzes vom 25. April 2014 über die Beaufsichtigung und den Status von Kreditinstituten und Börsengesellschaften. Dasselbe Rechtsmittel kann vom Antragsteller eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der in Artikel 495, § 1, Absatz 1 des Gesetzes vom 25. April 2014 keine Entscheidung getroffen hat. In letztgenanntem Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als wäre der Antrag abgelehnt worden;
- 5. *Aufgehoben.*
- 6. *Aufgehoben.*
- 7. vom Antragsteller einer Zulassung gegen Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 28 und 584 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- 8. *Aufgehoben.*
- 9. von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegen Entscheidungen der Nationalbank in Sachen Tariferhöhung gemäß Artikel 504 des vorgenannten Gesetzes vom 13. März 2016;
- 10. von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegen Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 508, § 2, Absatz 1° bis 10° und Artikel 517, § 1, Absatz 1°, 2°, 4°, 6 und 7° des vorgenannten Gesetzes vom 13. März 2016;
- 11. von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gegen Entscheidungen der Nationalbank über den Widerruf der Zulassung gemäß Artikel 517, § 1, 8°, 541 und 598, § 2 des vorgenannten Gesetzes vom 13. März 2016;
- 12. von Versicherungsunternehmen gegen Ablehnungsentscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 108, § 3 und 115, § 2 des vorgenannten Gesetzes vom 13. März 2016 oder wenn die Nationalbank eine Entscheidung nicht innerhalb der in Artikel 108, § 3, Absatz 2 und 115, § 2, Absatz 2 desselben Gesetzes festgelegten Fristen mitgeteilt hat;
- 12bis. von Versicherungsunternehmen gegen Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 569 des vorgenannten Gesetzes vom 13. März 2016;
- 13. vom Antragsteller einer Zulassung und vom zugelassenen Institut gegen die Entscheidung der Nationalbank, die Zulassung abzulehnen, auszusetzen oder zu widerrufen, gemäß Artikel 3, 12 und 13 des Gesetzes vom 2. Januar 1991 über den Markt für Staatspapiere und geldpolitische Instrumente sowie ihrer Durchführungsbeschlüsse.
Das Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung, es sei denn, die Nationalbank hat aus schwerwiegenden Gründen ihre Entscheidung trotz des Rechtsmittels für rechtskräftig erklärt;
- 14. *Aufgehoben.*
- 15. von Rückversicherungsunternehmen gegen ablehnende Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 114 und 121 des vorgenannten Gesetzes, sofern sie sich auf Artikel 108, § 3 und 115, § 2 desselben Gesetzes beziehen oder wenn die Nationalbank ihre Entscheidung nicht innerhalb der in Artikel 108, § 3, Absatz 2 und 121, 2° desselben Gesetzes festgelegten Fristen mitgeteilt hat;
- 16. *Aufgehoben.*

17. *Aufgehoben.*
18. von Rückversicherungsunternehmen gegen die Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 600 und 601, sofern sie auf Artikel 580 und 598 des vorgenannten Gesetzes Bezug nehmen;
19. vom Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung gegen die Zulassungsentscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und zur Ausgabe von elektronischem Geld sowie den Zugang zu Zahlungssystemen. Dasselbe Rechtsmittel kann vom Antragsteller eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der im vorgenannten Artikel 12, Absatz 1 festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen hat. In letztgenanntem Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als wäre der Antrag abgelehnt worden;
- 19bis. vom Antragsteller der in Artikel 82, § 2 und Artikel 91 des Gesetzes vom 11. März 2018 festgelegten Aufzeichnungen in Bezug auf den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, auf Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und zur Ausgabe von elektronischem Geld sowie den Zugang zu Zahlungssystemen gegen die entsprechenden Entscheidungen der Nationalbank. Dasselbe Rechtsmittel kann vom Antragsteller eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der im vorgenannten Artikel 82, § 2 und im vorgenannten Artikel 91 Absatz 1 festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen hat. In letztgenanntem Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als wäre der Antrag abgelehnt worden;
20. von den in Artikel 12 und 91 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und zur Ausgabe von elektronischem Geld sowie den Zugang zu Zahlungssystemen zugelassenen und erfassten Zahlungsinstituten gegen die Entscheidungen der Nationalbank im Einklang mit Artikel 61 des genannten Gesetzes;
21. vom Zahlungsinstitut gegen die Entscheidungen der Nationalbank im Einklang mit Artikel 116, § 2 und Artikel 117, §§ 1 und 2 und gegen gleichwertige Entscheidungen im Einklang mit Artikel 142, § 1 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld-Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister und zur Ausgabe von elektronischem Geld sowie den Zugang zu Zahlungssystemen. Das Rechtsmittel hat gegenüber der Entscheidung und ihrer Veröffentlichung aufschiebenden Charakter, außer wenn die Nationalbank ihre Entscheidung auf Grund einer schwerwiegenden Gefährdung der Nutzer von Zahlungsdiensten trotz des Rechtsmittels für vollstreckbar erklärt hat;
22. vom betreffenden Institut gegen Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 517, § 6 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und gemäß Artikel 585 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften, sofern er Artikel 236, § 6 desselben Gesetzes für Börsengesellschaften zur Anwendung bringt;
23. vom Antragsteller einer Zulassung gegen Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 36/25, § 3;
24. *Aufgehoben;*
25. *Aufgehoben;*
26. *Aufgehoben;*
- 26°/1 vom Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung gegen die Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 17 und 55 der Verordnung 909/2014. Dasselbe Rechtsmittel kann eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der im vorgenannten Artikel 17, Absatz 8 festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen hat. Im letztgenannten Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als sei der Antrag abgelehnt worden;

- 26°/2 vom Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung gegen die Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 36/26/1, § 5 oder § 6. Dasselbe Rechtsmittel kann eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der im vorgenannten Artikel festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen hat. Im letztgenannten Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als sei der Antrag abgelehnt worden;
- 26°/3 vom Zentralverwahrer gegen die von der Zentralbank im Einklang mit Artikel 23, Absatz 4 der Verordnung 909/2014 getroffenen Entscheidungen und vom begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder von der Depotbank gegen gleichwertige Entscheidungen, die von der Nationalbank im Einklang mit Artikel 36/26/1, § 5 oder § 6 getroffen werden;
- 26°/4 vom Zentralverwahrer gegen die von der Zentralbank im Einklang mit Artikel 20 und 57 der Verordnung 909/2014 getroffenen Entscheidungen und vom begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder von der Depotbank gegen gleichwertige Entscheidungen, die von der Nationalbank im Einklang mit Artikel 36/26/1, § 5 oder § 6 getroffen werden. Das Rechtsmittel hat gegenüber der Entscheidung und ihrer Veröffentlichung aufschiebenden Charakter, außer wenn die Nationalbank ihre Entscheidung auf Grund einer schwerwiegenden Gefährdung der Kunden oder der Finanzmärkte trotz des Rechtsmittels für vollstreckbar erklärt hat;
- 26°/5 vom Zentralverwahrer gegen die von der Zentralbank im Einklang mit Artikel 36/30/1, §2, 3° bis 6° getroffenen Entscheidungen und vom begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder von der Depotbank gegen gleichwertige Entscheidungen, die von der Nationalbank im Einklang mit Artikel 36/26/1, § 5 oder § 6 getroffen werden. Das Rechtsmittel hat gegenüber der Entscheidung und ihrer Veröffentlichung aufschiebenden Charakter, außer wenn die Nationalbank ihre Entscheidung auf Grund einer schwerwiegenden Gefährdung der Kunden oder der Finanzmärkte trotz des Rechtsmittels für vollstreckbar erklärt hat;
27. *Aufgehoben.*
28. *Aufgehoben.*
29. *Aufgehoben.*
30. *Aufgehoben.*
31. *Aufgehoben.*
32. vom Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung gegen die entsprechenden Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 169 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld- Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen. Dasselbe Rechtsmittel kann vom Antragsteller eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der im vorgenannten Artikel 169, Absatz 1 festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen hat. In letztgenanntem Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als wäre der Antrag abgelehnt worden;
- 32bis. vom Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung gemäß Artikel 200, §2 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld- Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen gegen von der Nationalbank in diesem Bereich getroffene Entscheidungen. Dasselbe Rechtsmittel kann vom Antragsteller eingelegt werden, wenn die Nationalbank innerhalb der im vorgenannten Artikel 200, § 2 festgelegten Frist keine Entscheidung getroffen hat. In letztgenanntem Fall wird das Rechtsmittel so behandelt, als wäre der Antrag abgelehnt worden;
33. vom E-Geld-Institut gegen die Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 186 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld- Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen, sofern dadurch Artikel 61 desselben Gesetzes zur Anwendung kommt;

34. vom E-Geld-Institut gegen die Entscheidungen der Nationalbank gemäß Artikel 214, sofern dadurch Artikel 116, § 2 zur Anwendung kommt, und gemäß Artikel 215 § 1 und gegen gleichwertige Entscheidungen, die gemäß Artikel 227 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld- Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen getroffen werden, sofern dadurch Artikel 142, §1 anwendbar wird. Das Rechtsmittel hat gegenüber der Entscheidung und ihrer Veröffentlichung aufschiebenden Charakter, außer wenn die Nationalbank ihre Entscheidung auf Grund einer schwerwiegenden Gefährdung der Inhaber von elektronischem Geld trotz des Rechtsmittels für vollstreckbar erklärt hat;
- 34° bis. von jedem in Artikel 5, § 1, Abs. 4° bis 10° des Gesetzes vom 18. September 2017 über die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Begrenzung der Bargeldnutzung genannten Rechtsträger gegen die im Einklang mit Artikel 94 und 95 dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen der Nationalbank;
- 34° ter. vom Betreiber des Zahlungssystems gegen das von der Nationalbank im Einklang mit Artikel 19, § 1 des Gesetzes vom 24. März 2017 über die Überwachung der Verarbeiter von Zahlungsvorgängen ausgesprochene Verbot;
35. von jeder Person, gegen die durch die Nationalbank ein Zwangsgeld verhängt wurde, und zwar gemäß Artikel 36/3, § 5, Artikel 36/19, Absatz 5, Artikel 36/30, § 1, Absatz 2, 2° und 36/30/1, § 2, 2° dieses Gesetzes, Artikel 93, § 2, 2° des Gesetzes vom 18. September 2017 über die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Begrenzung von Bargeldnutzung, Artikel 603, § 2 des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Artikel 147, § 2, Absatz 3, Artikel 161, § 1, 2° und Artikel 229, § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 11. März 2018 über den Status und die Kontrolle von Zahlungs- und E-Geld- Instituten, den Zugang zur Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, die Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen, von Artikel 16, § 2, des Gesetzes vom 24. März 2017 über die Überwachung der Verarbeiter von Zahlungsvorgängen, Artikel 346, § 2 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften und Artikel 608 des vorgenannten Gesetzes vom 25. April 2014, sofern es den vorgenannten Artikel 346, § 2 für Börsengesellschaften zur Anwendung bringt.

Art. 36/23. Um die Anwendung des Strafrechts zu beantragen, ist die Nationalbank auf jeden Fall berechtigt, bei einem Strafgericht, vor dem eine Straftat verhandelt wird, die nach dem vorliegenden Gesetz oder einem Gesetz, das der Nationalbank die Kontrolle über die Einhaltung seiner Bestimmungen übertragen hat, bestraft wird, zu intervenieren, ohne dass die Nationalbank einen Schaden nachzuweisen hätte. Für die Intervention gelten dieselben Vorschriften wie für eine Zivilklage.

Abschnitt 6 – Maßnahmen gegen die Krise

Art. 36/24. -

§ 1. Zur Begrenzung des Umfangs oder der Auswirkungen einer plötzlichen Krise an den Finanzmärkten oder der ersten Gefahr einer Systemkrise kann der König nach Beratung mit der Nationalbank:

1. ergänzende oder abweichende Vorschriften erlassen im Hinblick auf das Gesetz vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, auf das Gesetz vom 2. Januar 1991 über den Markt für Staatspapiere und geldmarktpolitische Instrumente, auf das Gesetz vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften, auf das Gesetz vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zum Wertpapierdienstleistungsgeschäft und über den Status und die Kontrolle von Portfolioverwaltungs- und

Anlageberatungsgesellschaften, auf das Gesetz vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und Finanzdienstleistungen, auf Buch VIII, Titel III, Kapitel II, Abschnitt III des Gesellschaftsgesetzbuchs und auf den königlichen Erlass Nr. 62 über die Hinterlegung fungibler Finanzinstrumente und die Abwicklung von Geschäften mit diesen Instrumenten, koordiniert durch den königlichen Erlass vom 27. Januar 2004;

2. ein System einrichten, bei dem Staatsgarantien für Verbindlichkeiten der gemäß den vorgenannten Gesetzen beaufsichtigten Institute, die er festlegt, übernommen werden oder eine Staatsgarantie für bestimmte von diesen Instituten gehaltene Forderungen gewähren;
3. ein System einrichten, gegebenenfalls durch gemäß 1° erlassene Vorschriften, bei dem Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, Staatsgarantien für die Rückzahlung ihres Anteils am Kapital von Genossenschaften gewährt werden, die gemäß königlichem Erlass vom 8. Januar 1962 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von nationalen Genossenschaftsverbänden und Genossenschaften zugelassen sind und gemäß den vorgenannten Gesetzen beaufsichtigt werden oder deren Vermögen mindestens zur Hälfte in solchen Institutionen angelegt ist;
4. ein System einrichten, bei dem der Staat die Deckung von Verlusten, die gemäß den vorgenannten Gesetzen beaufsichtigte Institute bei bestimmten Vermögenswerten oder Finanzinstrumenten erleiden, garantiert;
5. ein System einrichten, bei dem Staatsgarantien für Verbindlichkeiten von Unternehmen gewährt werden, deren Tätigkeit darin besteht, bestimmte Vermögenswerte von gemäß den vorgenannten Gesetzen beaufsichtigten Instituten zu erwerben und zu verwalten;

Die königlichen Erlasse gemäß Abschnitt 1, 1° verlieren ihre Wirkung, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten per Gesetz bestätigt wurden. Die Bestätigung wirkt bis zum Tag des Inkrafttretens der königlichen Erlasse zurück. Die gemäß Absatz 1, 2° bis 6° verfügten königlichen Erlasse werden im Ministerrat beraten.

§ 2. Bei den gemäß den in Paragraf 1, Absatz 1, 1° genannten Aufsichtsgesetzen beaufsichtigten Instituten handelt es sich in Anwendung von Paragraf 1, Absatz 1, 2° bis 5° um die Finanzholding-Gesellschaften, die in Artikel 14, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften genannt sind, sowie um gemischte Finanzholding-Gesellschaften, Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen sowie ihre direkten oder indirekten Töchter.

§ 3. Der Gesamtbetrag der Hauptsumme der Garantien unter § 1 Absatz 1 2° und 5° sowie die Abdeckung, auf die in § 1 Absatz 1 4° verwiesen wird, darf pro kontrollierter Einrichtung oder Gruppe von verbundenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 11 Gesellschaftsgesetzbuch den Betrag von 25 Milliarden Euro nicht überschreiten.

Bei der Bestimmung der in Absatz 1 genannten Gruppen wird die Verbindung zwischen den Einrichtungen, die sich aus der Kontrolle, die der Staat über diese Einrichtungen ausübt, ergibt, nicht berücksichtigt.

Eine eventuelle Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrags infolge der Entwicklung der Wechselkurse berührt die Gültigkeit der gewährten Garantien oder Absicherungen nicht.

KAPITEL IV/2

BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG, PRÜFUNG UND ÜBERWACHUNG FINANZIELLER UND NICHTFINANZIELLER GEGENPARTEIEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG UND ÜBERWACHUNG VON ABWICKLUNGSINSTITUTEN UND VON ABWICKLUNGSINSTITUTEN GLEICHGESTELLTEN INSTITUTEN, ZENTRALVERWAHRERN, BEGLEITENDEN DIENSTLEISTERN VON ZENTRALVERWAHRERN UND DEPOTBANKEN

Art. 36/25. -

§ 1. Institute, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat die Zulassung als zentrale Gegenpartei besitzen oder aufgrund der Verordnung 648/2012 als solche anerkannt sind, dürfen in Belgien oder auf dem Belgischen Hoheitsgebiet Geschäfte als zentrale Gegenparteien tätigen.

§ 2. Gemäß Artikel 22 von Verordnung 648/2012 ist die Nationalbank die benannte zuständige Behörde für die Wahrnehmung der aus der Verordnung 648/2012 erwachsenden Aufgaben hinsichtlich Zulassung, Beaufsichtigung und Überwachung von zentralen Gegenparteien, unbeschadet der Befugnisse der FSMA aufgrund von Artikel 22 des Gesetzes vom 2. August 2002.

§ 3. Entsprechend den Bestimmungen von Verordnung 648/2012 erteilt die Nationalbank den in Belgien niedergelassenen Instituten, die als zentrale Gegenparteien Geschäfte tätigen wollen, eine Zulassung. Gemäß Artikel 22 des Gesetzes vom 2. August 2002 entscheidet die Nationalbank nach Stellungnahme der FSMA über die beantragte Zulassung.

Die Nationalbank überwacht die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch zentrale Gegenparteien und unterwirft die zentralen Gegenparteien einer Überprüfung und Bewertung gemäß Artikel 21 der Verordnung 648/2012.

§ 3bis. Die Nationalbank entscheidet über die Interoperabilitätsvereinbarungen gemäß Titel V der Verordnung 648/2012. Außerdem überwacht die Nationalbank die Einhaltung der für Interoperabilitätsvereinbarungen geltenden Regeln durch die zentralen Gegenparteien.

§ 4. Die Nationalbank ist für die aufsichtsrechtliche Kontrolle der zentralen Gegenparteien zuständig.

Die Nationalbank überwacht die Einhaltung der Bestimmungen von Verordnung 648/2012, Titel IV, Kapitel 1 und 3 durch die zentralen Gegenparteien, mit Ausnahme von Artikel 33 der Verordnung 648/2012, der in die Zuständigkeit der FSMA fällt.

Die Nationalbank kontrolliert im Rahmen der Verordnung 648/2012, Titel IV, Kapitel 2 die Zulassungskriterien und deren Anwendung gemäß Artikel 37 der Verordnung 648/2012, um sicherzustellen dass sie ausreichen, um das Risiko, dem die zentralen Gegenparteien ausgesetzt sind, zu beherrschen, unbeschadet der Befugnisse, über die die FSMA gemäß Artikel 22, § 5, des Gesetzes vom 2. August 2002 verfügt.

§ 5. Die Nationalbank teilt der FSMA alle relevanten Informationen über die in Titel IV, Kapitel 1 von Verordnung 648/2012 festgelegten operativen Anforderungen mit, damit die FSMA ihre Kompetenzen im Rahmen von Artikel 31, Absatz 1 und 2 von Verordnung 648/2012 ausüben kann.

Die Nationalbank befragt die FSMA bei der Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit der natürlichen Personen, die Mitglied des Verwaltungsorgans der zentralen Gegenpartei oder des Vorstands sind, oder bei Fehlen eines Vorstands der natürlichen Personen, die effektiv mit der Verwaltung befasst sind, wenn sie zum ersten Mal für eine solche Funktion bei einem Finanzinstitut, das gemäß Artikel 36/2 der Aufsicht der Nationalbank untersteht, vorgeschlagen werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die beschlossen hat, direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei zu erwerben oder eine derartige qualifizierte Beteiligung direkt oder indirekt zu erhöhen, muss die Nationalbank gemäß Verordnung 648/2012 im Voraus darüber unterrichten. Die Nationalbank beurteilt diese Mitteilung gemäß den Bestimmungen der Verordnung 648/2012 und nach Befragung der FSMA wenn der potenzielle Käufer ein geregeltes Unternehmen ist, das unter der Aufsicht der FSMA steht.

Die Nationalbank veröffentlicht die Liste nach Artikel 32, Absatz 4 der Verordnung 648/2012.

§ 6. Die Bestimmungen dieses Artikels und seiner Durchführungsverordnungen sind den in Artikel 8 dieses Gesetzes genannten Befugnissen der Nationalbank nicht abträglich.

§ 7. Gemäß Artikel 22, Absatz 1, zweiter Unterabsatz der Verordnung 648/2012 koordiniert die Nationalbank die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Kommission, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), den zuständigen Behörden der

anderen Mitgliedstaaten, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und den einschlägigen Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), gemäß Artikel 23, 24, 83 und 84 der Verordnung 648/2012.

Art. 36/25bis. –

§ 1. Die Nationalbank ist zur Überwachung der Einhaltung der Verordnung 648/2012 durch die finanziellen Gegenparteien und die nichtfinanziellen Gegenparteien befugt, die von ihr gemäß Artikel 36/2 dieses Gesetzes beaufsichtigt werden.

Die Nationalbank ist insbesondere beauftragt mit der Aufsicht der Einhaltung durch die in Absatz 1 genannten Gegenparteien von Titel II der Verordnung 648/2012 bezüglich Clearing, Meldung und Risikominderung von OTC-Derivaten, sowie von Artikel 37, Absatz 3 der Verordnung 648/2012 bezüglich der erforderlichen finanziellen Mittel und operationelle Kapazitäten für die Ausübung der Tätigkeit als Clearingmitglied gemäß Verordnung 648/2012.

§ 2. Die Nationalbank ist dafür zuständig, die Einhaltung von Artikel 4 und 15 der Verordnung 2015/2365 durch finanzielle und nicht-finanzielle Gegenparteien zu gewährleisten, die gemäß Artikel 36/2 ihrer Kontrolle unterstehen.

Art. 36/25ter. -

§ 1. Um die in Artikel 36/25bis genannten Aufgaben zu erfüllen, übt die Nationalbank die ihr laut den Bestimmungen von Kapitel IV/1 und IV/2 übertragenen Vollmachten aus.

§ 2. Die Nichteinhaltung der durch oder gemäß Verordnung 648/2012 und Verordnung 2015/2365 vorgesehenen Bestimmungen durch eine zentrale Gegenpartei, eine finanzielle Gegenpartei oder eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die der Kontrolle der Nationalbank im Einklang mit Artikel 36/2 des vorliegenden Gesetzes unterliegt, kann zur Anwendung der im vorliegenden Gesetz und in den besonderen Gesetzen vorgesehenen Zwangsgelder und sonstigen Zwangsmaßnahmen sowie zu den Sanktionen führen, die für die von der Nationalbank kontrollierten Institute gelten.

Art. 36/26. - Aufgehoben

Art. 36/26/1. -

§ 1er. Im Einklang mit Artikel 11 der Verordnung 909/2014 wird die Nationalbank zur zuständigen Behörde ernannt, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der Zentralverwahrer mit Sitz in Belgien verantwortlich ist, außer wenn die Bestimmungen der Verordnung 909/2014 den für die Beaufsichtigung von Handelsplattformen zuständigen Behörden Sonderbefugnisse zuweist.

Als ernannte zuständige Behörde ist die Nationalbank für die Überwachung der Anwendung sämtlicher Bestimmungen von Verordnung 909/2014 zuständig und damit auch für die Anwendung der Bestimmungen von Titel II der Verordnung 909/2014, sofern in der Verordnung 909/2014 nichts anderes vorgesehen ist, und unbeschadet der in Artikel 23bis des Gesetzes vom 2. August 2002 der FSMA vorbehaltenen Zuständigkeiten.

Unbeschadet der Zuständigkeiten der Nationalbank beaufsichtigt die FSMA die Zentralverwahrer mit Sitz in Belgien mit Blick auf die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 45, § 1, 1° des Gesetzes vom 2. August 2002 sowie mit Blick auf die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung einer aufrichtigen, ausgewogenen und professionellen Behandlung der Teilnehmer und ihrer Kunden. In dieser Hinsicht ist die FSMA für die Einhaltung von Artikel 26, §3, 29, 32 bis 35, 38, 49 und 53 der Verordnung 909/2014 durch die Zentralverwahrer zuständig.

Im Rahmen der Anwendung von Verordnung 909/2014 konsultiert die Nationalbank die FSMA im Hinblick auf Aspekte, die im Einklang mit Artikel 23bis des Gesetzes vom 2. August 2002 in deren Zuständigkeit fallen. Falls die Nationalbank die Stellungnahme der FSMA nicht berücksichtigt, weist

sie darauf hin und nennt die entsprechenden Gründe in der Begründung ihrer Entscheidung. Die genannte Stellungnahme der FSMA wird der Mitteilung der Entscheidung der Nationalbank beigefügt, außer wenn sie sich auf die Themen bezieht, die Artikel 23bis, § 3, Absatz 4 des Gesetzes vom 2. August 2002 zu entnehmen sind.

Die FSMA und die Nationalbank können eine Vereinbarung abschließen, in der die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf die von der Nationalbank im Einklang mit Artikel 24 der Verordnung 909/2014 geschlossenen Kooperationsvereinbarungen.

§ 2. Im Einklang mit Verordnung 909/2014 kann die Nationalbank Dienstleistungen als Zentralverwahrer erbringen.

§ 3. Die Nationalbank ist für die Überprüfung der gemäß Absatz 1 zugelassenen Zentralverwahrer zuständig. Ungeachtet der Bestimmungen von Verordnung 909/2014 kann der König nach Stellungnahme der Nationalbank Folgendes festlegen:

- 1° die Regeln für die aufsichtsrechtliche Kontrolle, einschließlich Korrekturmaßnahmen, die über die in Absatz 1 genannten Zentralverwahrer ausgeübt wird, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute mit Sitz in Belgien handelt;
- 2° sowohl auf konsolidierter als auch auf individueller Grundlage die Mindestanforderungen in puncto Organisation, Betrieb, Finanzlage, Innenrevision und Risikomanagement, die für die in Absatz 1 genannten Zentralverwahrer gelten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute mit Sitz in Belgien handelt;

§ 4. Ein Zentralverwahrer kann im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung 909/2014 einen Dienstleister mit der Erbringung unterstützender Dienstleistungen oder mit der Ausführung wesentlicher betrieblicher Aufgaben beauftragen, um seine Dienstleistungen und Tätigkeiten sicherzustellen, einschließlich der operativen Verwaltung ergänzender Bankdienste.

§ 5. Die in Absatz 4 genannten Dienstleister sind verpflichtet, nach Stellungnahme der FSMA eine Zulassung bei der Nationalbank zu beantragen. Die Nationalbank ist für die Überprüfung dieser Dienstleister zuständig. Der König legt nach Stellungnahme der Nationalbank und der FSMA unter anderem Folgendes fest:

- 1° sowohl auf konsolidierter als auch auf individueller Grundlage die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung und die Aufrechterhaltung der Zulassung dieser Dienstleister durch die Nationalbank, einschließlich der Tragweite der Stellungnahme der FSMA und der Bedingungen, die von Personen, die die effektive Verwaltung gewährleisten, und von Personen, die eine wesentliche Beteiligung besitzen, erfüllt werden müssen;
- 2° die Regeln für die aufsichtsrechtliche Kontrolle, einschließlich Korrekturmaßnahmen, die von der Nationalbank über die in Absatz 4 genannten Dienstleister ausgeübt wird, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute mit Sitz in Belgien handelt;
- 3° die Mindestanforderungen in puncto Organisation, Betrieb, Finanzlage, Innenrevision und Risikomanagement, die für die in Absatz 4 genannten Dienstleister gelten, bei denen es sich nicht um Kreditinstitute mit Sitz in Belgien handelt;

Die Nationalbank kann einem Dienstleister die Erbringung weiterer Dienstleistungen zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten genehmigen und legt die Bedingungen für solche Genehmigungen fest.

Nach Stellungnahme der Nationalbank und der FSMA kann der König unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen Belgiens die in Absatz 4 und 5 genannten Bestimmungen ganz oder teilweise auf Dienstleister mit Sitz im Ausland anwenden, deren Tätigkeit darin besteht, unterstützende Dienstleistungen zu erbringen oder wesentliche operative Aufgaben ganz oder

teilweise zu übernehmen, um die von Zentralverwahrern mit Sitz in Belgien erbrachten Dienstleistungen und Aktivitäten zu gewährleisten.

Absatz 4 und 5 gelten nicht für die Erbringung unterstützender Dienstleistungen oder die Ausführung von operativen Aufgaben zur Gewährleistung der Dienstleistungen und Aktivitäten der Zentralverwahrer, wenn sie durch eine oder mehrere Zentralbanken des Eurosystems erfolgt.

§ 6. Im Sinne des vorliegenden Paragrafen gelten als Depotbanken Kreditinstitute mit Sitz in Belgien, deren Tätigkeit ausschließlich in der Erbringung von Verwahrungs-, Kontoführungs-, und Abrechnungsdiensten für Finanzinstrumente sowie den damit verbundenen ergänzenden Dienstleistungen besteht, zusätzlich zu den in Artikel 1, § 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften genannten Tätigkeiten, wenn diese Tätigkeiten die vorgenannten Dienstleistungen ergänzen oder damit verbunden sind.

Die in Absatz 1 genannten Depotbanken sind verpflichtet, eine Zulassung bei der Nationalbank nach Stellungnahme der FSMA zu beantragen. Die Nationalbank ist für die aufsichtsrechtliche Kontrolle dieser Instanzen zuständig. Auf Vorschlag der Nationalbank und der FSMA legt der König sowohl auf konsolidierter als auch auf nicht konsolidierter Basis die Bedingungen und das Verfahren für die Zulassung und die Aufrechterhaltung der Zulassung dieser Instanzen durch die Nationalbank fest, einschließlich der Tragweite der Empfehlung der FSMA und der Bedingungen, die von Personen, die für die effektive Verwaltung zuständig sind, und von Personen, die eine wesentliche Beteiligung besitzen, erfüllt werden müssen.

Die Nationalbank kann die Depotbanken zur Erbringung weiterer Dienstleistungen als die in Absatz 1 genannten ermächtigen und legt die Bedingungen hierfür fest.

§ 7. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels verstehen sich unbeschadet der in Artikel 8 aufgeführten Zuständigkeiten der Nationalbank. Der König kann auf Vorschlag der Nationalbank Folgendes festlegen:

- 1° die Standards für die Überwachung der Wertpapierabrechnungssysteme;
- 2° die Kommunikationspflichten der Betreiber von Wertpapierabrechnungssystemen oder von Dienstleistern mit Blick auf die von der Nationalbank verlangten Informationen;
- 3° Zwangsmaßnahmen, wenn der Betreiber eines Wertpapierabrechnungssystems oder ein Dienstleister die vorgeschriebenen Standards nicht mehr erfüllt oder wenn die Kommunikationspflicht nicht eingehalten wird.

§ 8. Die Nationalbank koordiniert die Kooperation und den Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten, den betroffenen Behörden, der Europäischen Finanzmarktaufsicht (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA).

§ 9. Unbeschadet der Artikel 273 und 378 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften wendet sich der Vorsitzende des Insolvenzgerichts an die Nationalbank mit der Bitte um Stellungnahme, bevor über die Eröffnung eines Konkursverfahrens mit Blick auf einen Zentralverwahrer oder einen Dienstleister entschieden wird. Der Gerichtsschreiber leitet den entsprechenden Antrag unverzüglich weiter und setzt den Generalstaatsanwalt davon in Kenntnis.

Die Anrufung der Nationalbank erfolgt schriftlich und unter Beifügung der für ihre Unterrichtung erforderlichen Schriftstücke.

Die Nationalbank gibt ihre Stellungnahme innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen ab Erhalt des entsprechenden Antrags ab. Die Nationalbank kann bei einem Verfahren in Bezug auf einen Zentralverwahrer oder Dienstleister, der ihres Erachtens in erheblichem Maß systemrelevant ist,

oder bei einem Verfahren, das eine Koordination mit ausländischen Behörden erfordert, ihre Stellungnahme nach einer längeren Frist abgeben, wobei die Gesamtfrist jedoch dreißig Tage nicht überschreiten darf. Wenn sie der Ansicht ist, dass sie diese außergewöhnliche Frist benötigt, teilt die Nationalbank dies der mit dem Verfahren befassten Gerichtsbarkeit mit. Während der Frist, über die die Nationalbank verfügt, um ihre Stellungnahme abzugeben, wird die Frist, innerhalb der die Gerichtsbarkeit entscheiden muss, ausgesetzt. Legt die Nationalbank innerhalb der gewährten Frist keine Antwort vor, kann das Insolvenzgericht über den Antrag entscheiden.

Die Stellungnahme der Nationalbank erfolgt schriftlich. Sie wird durch jedes Mittel an den Gerichtsschreiber weitergeleitet, der sie dem Vorsitzenden des Insolvenzgerichts und dem Generalstaatsanwalt vorlegt. Die Stellungnahme wird zu den Akten gelegt.

Art. 36/27. -

§ 1. Wenn ein in Artikel 36/26 genanntes Abwicklungsinstitut oder ein gleichgestelltes Institut oder ein in Artikel 36/26/1 genannter Zentralverwahrer oder ein begleitender Dienstleister nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und den für dessen Durchführung ergangenen Erlassen und Vorschriften funktioniert, wenn seine Verwaltung oder seine finanzielle Situation die Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährden oder keine ausreichenden Garantien hinsichtlich seiner Solvabilität, seiner Liquidität oder seiner Rentabilität bieten oder wenn seine Verwaltungsstrukturen, seine administrative oder buchhalterische Organisation oder seine Innenrevision schwerwiegende Mängel aufweisen, so dass sie die Stabilität des belgischen oder internationalen Finanzsystems gefährden könnten, kann der König durch im Ministerrat diskutierten und gefassten Beschluss auf Antrag der Nationalbank oder auf eigene Initiative nach Stellungnahme der Nationalbank jedwede Verfügung zugunsten des Staates oder jeder anderen belgischen oder ausländischen juristischen oder natürlichen Person erlassen, insbesondere Abtretungs-, Verkaufs- oder Einlagengeschäfte jeglicher Art in Bezug auf:

- 1° Aktiva, Passiva oder einen oder mehrere Geschäftszweige und ganz allgemein alle oder einen Teil der Rechte und Pflichten des betreffenden Instituts, einschließlich der Übertragung von Kundenguthaben in Form von Finanzinstrumenten, die dem koordinierten königlichen Erlass Nr. 62 über die Hinterlegung fungibler Finanzinstrumente und die Abwicklung von Geschäften mit diesen Instrumenten unterliegen, sowie von zugrundeliegenden Wertpapieren, die im Namen des betreffenden Instituts bei Verwahrern gehalten werden, sowie die Übertragung von Mitteln, insbesondere von Informatikmitteln, die für die Bearbeitung der Transaktionen mit diesen Guthaben notwendig sind, und der Rechte und Pflichten, die im Zusammenhang mit einer solchen Bearbeitung stehen;
- 2° vom Abwicklungsinstitut oder einem gleichgestellten Institut ausgegebene Wertpapiere oder Anteile, unabhängig davon, ob sie ein Stimmrecht verleihen oder nicht.

§ 2. Der in Anwendung von Paragraph 1 verordnete königliche Erlass legt die Vergütung fest, die den Eigentümern der Güter oder den Inhabern der Rechte zu zahlen ist, die Gegenstand des im Erlass genannten Verfügungsakts sind. Handelt es sich bei dem vom königlichen Erlass genannten Zessionar nicht um den Staat, steht der vom Zessionar gemäß der mit dem Staat getroffenen Vereinbarung zu zahlende Betrag den genannten Eigentümern oder Inhabern nach einem von demselben Erlass festgelegten Verteilungsschlüssel als Entschädigung zu.

Ein Teil der Vergütung kann variabel sein, sofern sich dieser variable Teil bestimmen lässt.

§ 3. Der in Anwendung von § 1 verordnete königliche Erlass wird dem betreffenden Institut mitgeteilt. Die in diesem Erlass genannten Maßnahmen werden außerdem als Mitteilung im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Sobald das Institut die in Absatz 1 genannte Mitteilung erhalten hat, verliert es die freie Verfügung über die Aktiva, auf die sich die im königlichen Erlass genannten Verfügungsakten beziehen.

§ 4. Die in Paragraph 1 genannten Handlungen können nicht Gegenstand einer Nichtanwendbarkeit gemäß Artikel XX.111, XX.112 oder XX.114 des Gesetzbuches über Wirtschaftsrecht sein.

Ungeachtet gegenteiliger vertraglicher Bestimmungen können die in Anwendung von Paragraf 1 vom König getroffenen Maßnahmen nicht zur Änderung des Wortlauts einer zwischen dem Institut und einem oder mehreren Dritten getroffenen Vereinbarung führen oder die Beendigung einer solchen Vereinbarung zur Folge haben und auch keiner der betreffenden Parteien das Recht verleihen, sie einseitig aufzuheben.

Ohne Belang für die vom König in Anwendung von Paragraf 1 erlassenen Maßnahmen ist jede gesetzliche Zulassungsklausel und jede vertragliche Vorkaufsrechtsklausel, jede Kaufoption eines Dritten sowie jede gesetzliche oder vertragliche Klausel, die der Änderung der Aufsicht über das betreffende Institut entgegensteht.

Der König ist ermächtigt, alle weiteren Vorschriften zu erlassen, die notwendig sind, um die reibungslose Durchführung der gemäß Paragraf 1 getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

§ 5. Die zivilrechtliche Haftung der Personen, die im Namen des Staates oder in dessen Auftrag handeln und im Rahmen der in diesem Artikel genannten Maßnahmen agieren, und die sie aufgrund von oder im Zusammenhang mit ihren Entscheidungen, Taten oder Handlungsweisen im Rahmen dieser Maßnahmen eingegangen sind, ist per se auf betrügerische Absicht und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Es muss geklärt werden, ob eine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wobei die konkreten Umstände des jeweiligen Falls zu berücksichtigen sind, insbesondere die Dringlichkeit, mit der die betreffenden Personen konfrontiert waren, sowie die Praktiken an den Finanzmärkten, die Komplexität des jeweiligen Falls, die Risiken für den Schutz des Sparwesens und die Gefahr, dass die nationale Volkswirtschaft infolge des Ausfalls des betreffenden Instituts Schaden nimmt.

§ 6. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die durch die in diesem Artikel genannten Maßnahmen und die in Paragraf 5 genannte Haftung ausgelöst werden können, sind ausnahmslos belgische Gerichte zuständig, die ausschließlich belgisches Recht anwenden.

§ 7. In Anwendung des am 7. Juni 1985 im Nationalen Arbeitsrat geschlossenen Arbeitstarifvertrags Nr. 32bis, bei dem es um den Fortbestand der Rechte der Arbeiter bei einem Arbeitgeberwechsel aufgrund eines vertraglich vereinbarten Betriebsübergangs geht und in dem die Rechte der übernommenen Arbeitnehmer bei der Übernahme der Aktiva nach einem Konkurs geregelt sind, gelten die gemäß Paragraf 1, 1° vorgenommenen Handlungen als vom Abwicklungsinstitut oder dem gleichgestellten Institut selbst oder vom Zentralverwahrer oder dem begleitenden Dienstleister vorgenommene Handlungen.

§ 8. Unbeschadet der allgemeinen Rechtsgrundsätze, auf die er sich berufen könnte, kann der Verwaltungsrat des betreffenden Instituts von den gesetzlichen Einschränkungen seiner Verwaltungsbefugnisse abweichen, wenn eine der in Paragraf 1 genannten Situationen die Stabilität des belgischen oder internationalen Finanzsystems gefährden könnte. Der Verwaltungsrat erstellt einen Sonderbericht, in dem er den Rückgriff auf diese Bestimmung rechtfertigt und die getroffenen Entscheidungen darlegt; dieser Bericht ist innerhalb von zwei Monaten der Hauptversammlung zu übermitteln.

Art. 36/28.-

§ 1. Im Sinne dieses Artikels gelten als:

- 1° königlicher Erlass: der nach Beratung im Ministerrat gemäß Artikel 36/27, § 1 verordnete;
- 2° Verfügungsakt: die Abtretung oder der andere im königlichen Erlass genannte Verfügungsakt;
- 3° Gericht: das erstinstanzliche Gericht in Brüssel;
- 4° Eigentümer: die natürlichen oder juristischen Personen, die zum Zeitpunkt des königlichen Erlasses Eigentümer der Aktiva, Wertpapiere oder Anteile bzw. Inhaber der Rechte sind, die Gegenstand des Verfügungsakts sind;
- 5° Dritterwerber: die natürliche oder juristische Person außer dem belgischen Staat, die gemäß dem königlichen Erlass die Aktiva, Wertpapiere oder Anteile bzw. Rechte, die Gegenstand des Verfügungsakts sind, erwerben soll;

6° Entschädigung: die Entschädigung, die der königliche Erlass zugunsten der Eigentümer als Gegenleistung für den Verfügungsakt vorsieht;

§ 2. Der königliche Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung des in Paragraph 8 genannten Urteils im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

§ 3. Der belgische Staat reicht bei der Gerichtskanzlei einen Antrag ein, um feststellen zu lassen, ob der Verfügungsakt gesetzeskonform ist und die Schadlosstellung vor allem unter Berücksichtigung der in Paragraph 7, Absatz 4 genannten Kriterien berechtigt zu sein scheint. Um gültig zu sein, muss der Antrag Folgendes enthalten:

- 1° den Namen des betreffenden Abwicklungsinstituts oder des gleichgestellten Instituts, die Identität des Zentralverwahrers oder des begleitenden Dienstleisters;
- 2° gegebenenfalls den Namen des Dritterwerbers;
- 3° die Rechtfertigung des Verfügungsakts anhand der in Artikel 36/27, § 1 genannten Kriterien;
- 4° die Schadlosstellung, die Gründe für ihre Feststellung, insbesondere was den variablen Teil betrifft, der sie ausmacht, und gegebenenfalls der Schlüssel für die Verteilung zwischen den Eigentümern;
- 5° gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen staatlicher Behörden und alle anderen aufschiebenden Bedingungen, denen der Verfügungsakt unterworfen ist;
- 6° gegebenenfalls der mit dem Dritterwerber vereinbarte Preis für die Aktiva, Wertpapiere oder Anteile, die Gegenstand des Verfügungsakts sind, sowie die Preisänderungs- oder Anpassungsmechanismen;
- 7° die Angabe des Tags, des Monats und des Jahres;
- 8° die Unterschrift der Person, die den belgischen Staat vertritt, oder des Anwalts des belgischen Staats.

Eine Kopie des königlichen Erlasses liegt dem Antrag bei.

Die Bestimmungen von Teil IV, Buch II, Titel Vbis des Gerichtsgesetzbuchs, einschließlich der Artikel 1034bis bis 1034sexies, finden keine Anwendung auf den Antrag.

§ 4. Das durch den in Paragraph 3 genannten Antrag eingeleitete Verfahren schließt aus, dass gleichzeitig oder künftig gegen den königlichen Erlass oder den Verfügungsakt Klage erhoben oder ein Prozess angestrengt werden kann, mit Ausnahme der in Paragraph 11 genannten Eingabe. Mit der Einreichung des Antrags werden alle anderen Verfahren, die möglicherweise zuvor gegen den königlichen Erlass oder den Verfügungsakt angestrengt wurden und noch bei einem anderen Justiz- oder Verwaltungsgericht anhängig sind, gegenstandslos

§ 5. Binnen zweiundsiebzig Stunden nach Einreichung des in Paragraph 3 genannten Antrags legt der Vorsitzende des Gerichts per Beschluss den Tag und die Uhrzeit der in Paragraph 7 genannten Gerichtsverhandlung fest, die innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Antrags stattfinden muss. Dieser Beschluss enthält alle in Paragraph 3, Absatz 2 gemachten Angaben.

Der Beschluss wird von der Gerichtskanzlei per Gerichtsbrief dem belgischen Staat, dem betreffenden Institut und gegebenenfalls dem Dritterwerber zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wird er im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Diese Veröffentlichung gilt als Mitteilung an mögliche andere Eigentümer als das betreffende Institut.

Innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Veröffentlichung stellt das betreffende Institut den Beschluss auch in seine Website.

§ 6. Die in Paragraph 5, Absatz 2 genannten Personen können bis zur Verkündung des in Paragraph 8 genannten Urteils den in Paragraph 3 genannten Antrag sowie dessen Anlagen kostenlos bei der Gerichtskanzlei einsehen.

§ 7. Bei der vom Vorsitzenden des Gerichts festgelegten Gerichtsverhandlung sowie bei weiteren Verhandlungen, die das Gericht möglicherweise für notwendig erachtet, hört das Gericht den

belgischen Staat, das betreffende Institut, gegebenenfalls den Dritterwerber sowie die Eigentümer, die freiwillig an dem Verfahren teilnehmen.

In Abweichung von den Bestimmungen von Teil IV, Buch II, Titel III, Kapitel II des Gerichtsgesetzbuchs sind keine anderen als die im vorstehenden Absatz genannten Personen berechtigt, an dem Verfahren teilzunehmen.

Nach Anhörung der Parteien prüft das Gericht, ob der Verfügungsakt gesetzeskonform ist und die Schadlosstellung gerechtfertigt zu sein scheint.

Das Gericht berücksichtigt die tatsächliche Situation des betreffenden Instituts zum Zeitpunkt des Verfügungsakts und insbesondere seine finanzielle Lage, wie sie war oder gewesen wäre, wenn die staatlichen Hilfen, die es direkt oder indirekt erhalten hat, nicht gewährt worden wären. In Anwendung dieses Absatzes sind Liquiditätsspritzen und von einer zivilrechtlichen juristischen Person gewährte Garantien staatlichen Hilfen gleichzustellen.

Das Gericht entscheidet mit einem einzigen Urteil, das innerhalb von zwanzig Tagen nach der vom Vorsitzenden des Gerichts einberufenen Gerichtsverhandlung gesprochen wird.

§ 8. Das Urteil, mit dem das Gericht feststellt, dass der Verfügungsakt gesetzeskonform ist und die Schadlosstellung berechtigt zu sein scheint, hat vorbehaltlich der in Paragraph 3, Abschnitt 2, 5° genannten aufschiebenden Bedingungen die Übertragung der Eigentumsrechte an den Aktiva, Wertpapieren oder Anteilen, die Gegenstand des Verfügungsakts sind, zur Folge.

§ 9. Gegen das in Paragraph 8 genannte Urteil kann weder Berufung noch Widerspruch noch Drittwiderspruch eingelegt werden.

Es wird per Gerichtsschreiben dem belgischen Staat, dem betreffenden Institut und gegebenenfalls dem Dritterwerber mitgeteilt und gleichzeitig auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Diese Veröffentlichung gilt als Bekanntgabe an mögliche andere Eigentümer als dem betreffenden Institut und überträgt die Nichtanwendbarkeit des Verfügungsakts ohne weitere Formalitäten auf Dritte.

Innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Bekanntgabe stellt das betreffende Institut das Urteil auch in seine Website.

§ 10. Nach Bekanntgabe des in Paragraph 8 genannten Urteils hinterlegt der belgische Staat oder gegebenenfalls der Dritterwerber den Betrag der Entschädigung bei der Caisse des dépôts et consignations, wobei keinerlei Formalitäten erforderlich sind.

Der belgische Staat veranlasst, dass im Belgischen Staatsblatt eine Mitteilung veröffentlicht wird, die bestätigt, dass die in Paragraph 3, Absatz 2, 5° genannten aufschiebenden Bedingungen gelten.

Ab der in Absatz 2 genannten Veröffentlichung ist die Caisse des dépôts et consignations gehalten, den Eigentümern gemäß den vom König festgelegten Modalitäten den Betrag der hinterlegten Entschädigung auszus zahlen, unbeschadet möglicher regelmäßig auf den hinterlegten Betrag vorgenommener Pfändungen.

§ 11. Die Eigentümer können bei Gericht eine Prüfung der Schadlosstellung beantragen; zwei Monate nach der Veröffentlichung des in Paragraph 8 genannten Urteils im Belgischen Staatsblatt können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden. Dieser Antrag hat keine Auswirkung auf die Vermögensübertragung der Aktiva, Wertpapiere oder Anteile, die Gegenstand des Verfügungsakts sind.

Der Prüfungsantrag wird im Übrigen vom Gerichtsgesetzbuch geregelt. Paragraph 7, Absatz 4 findet Anwendung.

Art. 36/29. - Um ihren in Artikel 36/25, 36/26 und 36/26/1 bzw. den entsprechenden Durchführungsverordnungen genannten Aufsichtsauftrag zu erfüllen bzw. den Kooperationsersuchen zuständiger Behörden im Sinne von Artikel 36/14, §1, 2° und 3° nachzukommen, verfügt die Nationalbank gegenüber zentralen Gegenparteien,

Abwicklungsinstituten, Zentralverwahrern, Dienstleistern und Depotbanken einschließlich ihrer Filialen mit Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Union über folgende Befugnisse:

- a) sie kann sich alle Informationen und alle Dokumente in beliebiger Form übermitteln lassen;
- b) sie kann vor Ort Prüfungen und Begutachtungen durchführen, alle Dokumente, Dateien und Eintragungen einsehen und Zugang zu allen IT-Systemen haben;
- c) sie kann die Rechnungsprüfer oder die mit der Kontrolle der Jahresabschlüsse dieser Einheiten betrauten Personen auf Kosten dieser Einheiten um Sonderberichte über von ihr bestimmte Themen bitten;
- d) wenn die betreffenden Einheiten in Belgien niedergelassen sind, kann sie von diesen alle nützlichen Informationen und Dokumente von Unternehmen erbeten, die demselben Konzern angehören und ihren Sitz im Ausland haben.

Art. 36/30. -

§ 1. –Die Bank kann jede zentrale Gegenpartie sowie jedes Abwicklungsinstitut, jeden begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder jede Depotbank auffordern, sich binnen der von der Bank festgelegten Frist den Bestimmungen von Artikel 36/25, 36/26 und 36/26/1, sowie jeder Bestimmung der Verordnung 648/2012, der Verordnung 909/2014 sowie der Verordnung 2015/2365 zu beugen.

Sollten die zentrale Gegenpartei, das Abwicklungsinstitut, der begleitende Dienstleister eines Zentralverwahrers oder die Depotbank, die eine Aufforderung gemäß Absatz 1 erhalten haben, bei Ablauf der ihnen eingeräumten Frist säumig bleiben, kann die Nationalbank nach Geltendmachung ihrer Rechtsmittel durch die zentrale Gegenpartei, das Abwicklungsinstitut, den begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder die Depotbank unbeschadet anderer gesetzlicher Maßnahmen:

- 1° die betreffende Säumigkeit bekanntgeben;
- 2° die Zahlung eines Zwangsgelds verfügen, das pro Kalendertag nicht höher als 50.000 Euro und insgesamt nicht höher als 2.500.000 Euro sein darf;
- 3° bei einer zentralen Gegenpartei, einem Abwicklungsinstitut, einem begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder einer Depotbank mit Geschäftssitz in Belgien einen besonderen Rechnungsprüfer bestellen, dessen Zustimmung zu den von der Nationalbank festgelegten Handlungen und Entscheidungen erforderlich ist.

In dringenden Fällen kann die Nationalbank die in Absatz 2, 1° und 3° genannten Maßnahmen ohne vorherige Aufforderung gemäß Absatz 1 nach Geltendmachung ihrer Rechtsmittel durch die zentrale Gegenpartei, das Abwicklungsinstitut, den begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder die Depotbank ergreifen.

§ 2. Unbeschadet aller anderen gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen kann die Nationalbank, wenn sie gemäß Artikel 36/9 bis 36/11 einen Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 36/25, 36/26 und 36/26/1, Verordnung 648/2012, Verordnung 909/2014 oder Verordnung 2015/2365 feststellt, jede zentrale Gegenpartie sowie jedes Abwicklungsinstitut, jeden begleitenden Dienstleister eines Zentralverwahrers oder jede Depotbank mit einem Bußgeld belegen, das nicht niedriger als 2.500 Euro und für denselben Tatbestand bzw. dieselben Tatbestände nicht höher als 2.500.000 Euro sein darf. Wenn der Verstoß dem Zuwiderhandelnden einen Vermögensvorteil beschert hat, wird dieser Höchstbetrag auf den doppelten Betrag dieses Vorteils und im Wiederholungsfall auf das Dreifache dieses Betrags erhöht.

§ 3. Die in Anwendung der §§ 1 oder 2 verhängten Buß- und Zwangsgelder werden zugunsten der Staatskasse von der Beitreibungsverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen erhoben.

§ 4. Die Höhe des Bußgeldes wird unter anderem festgelegt ausgehend von

- a) dem Schweregrad und der Dauer der Verstöße;
- b) dem Verantwortungsgrad der betroffenen Person;
- c) den Finanzreserven der betreffenden Person, die sich unter anderem aus dem Gesamtumsatz (bei juristischen Personen) oder dem Jahreseinkommen (bei natürlichen Personen) ergibt;
- d) den Vorteilen oder Gewinnen, die eventuell aus diesen Verstößen gezogen werden;
- e) dem Schaden, der Dritten auf Grund der Verstöße entsteht, sofern er ermittelt werden konnte;
- f) dem Grad der Kooperation mit den zuständigen Behörden, den die betreffende natürliche oder juristische Person gezeigt hat;
- g) früheren Verstößen, die sich die betreffende Person zu Schulden kommen ließ;
- h) der potenziell negativen Auswirkung der Verstöße auf die Stabilität des Finanzsystems.

Art.36/30/1. -

§ 1er. Wenn die Nationalbank einen der in Artikel 63 der Verordnung 909/2014 genannten Verstöße feststellt, kann sie gegen den Schuldigen die in Artikel 63 von Verordnung 909/2014 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Maßnahmen verhängen. Diese verwaltungsrechtlichen Sanktionen und anderen Maßnahmen werden im Einklang mit Artikel 64 von Verordnung 909/2014 angewendet. Insbesondere kann die Nationalbank die in Artikel 63, Absatz 2, e), f) und g) von Verordnung 909/2014 gemäß Artikel 36/9 bis 36/11 vorgesehene Geldbußen verhängen. Die Entscheidungen, mit denen verwaltungsrechtliche Sanktionen oder andere Maßnahmen verhängt werden, werden im Einklang von Artikel 62 der Verordnung 909/2014 bekanntgemacht.

§ 2. Wenn der Zentralverwahrer, der von der Nationalbank zur Einhaltung der Bestimmungen von Verordnung 909/2014 aufgefordert wurde, nach Ablauf der ihm gewährten Frist nicht nachgebessert hat, kann die Nationalbank nach Geltendmachung seiner Rechtsmittel durch den Zentralverwahrer:

- 1° die betreffende Säumigkeit bekanntgeben;
- 2° die Zahlung eines Zwangsgelds verfügen, das pro Kalendertag nicht höher als 50.000 Euro und insgesamt nicht höher als 2.500.000 Euro sein darf;
- 3° bei einem Zentralverwahrer mit Sitz in Belgien einen besonderen Rechnungsprüfer bestellen, dessen Zustimmung zu von der Nationalbank festgelegten Handlungen und Entscheidungen erforderlich ist;
- 4° für die von ihr festgelegte Dauer die direkte oder indirekte Ausübung der gesamten oder eines Teils der Tätigkeit des Zentralverwahrers aussetzen oder diese Ausübung verbieten.

Die Mitglieder der Leitungs- oder Verwaltungsorgane und die für die Verwaltung zuständigen Personen, die Handlungen durchführen oder Entscheidungen treffen, die gegen die Aussetzung oder das Verbot verstoßen, haften solidarisch für den daraus dem Institut oder Dritten entstandenen Schaden.

Falls die Nationalbank die Aussetzung oder das Verbot im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht hat, sind die in Zuwiderhandlung erfolgten Handlungen und Entscheidungen ungültig;

5° strengere Anforderungen in puncto Zahlungsfähigkeit, Liquiditätsausstattung, Risikokonzentration und andere Einschränkungen verhängen;

6° den Ersatz des gesamten oder eines Teils des gesetzlichen Verwaltungsorgans des Zentralverwahrers innerhalb einer von ihr festgelegten Frist anordnen oder in Ermangelung eines solchen Ersatzes innerhalb dieser Frist anstelle der gesamten Verwaltungs- oder Leitungsorgane des Zentralverwahrers einen oder mehrere vorläufige Verwalter oder Geschäftsführer einsetzen, die allein oder gemeinsam, je nach Fall, die Befugnisse der ersetzten Personen übernehmen. Die Nationalbank veröffentlicht ihre Entscheidung im Belgischen Staatsblatt.

Die Vergütung des oder der vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer wird von der Nationalbank festgelegt und vom Zentralverwahrer übernommen.

Die Nationalbank kann jederzeit den oder die vorläufigen Verwalter oder Geschäftsführer von Amts wegen oder auf Antrag einer Mehrheit der Aktionäre oder Gesellschafter ersetzen, wenn diese nachweisen, dass die Verwaltung durch die Betroffenen nicht mehr die erforderlichen Garantien aufweist.

In dringenden Fällen kann die Nationalbank die in Absatz 2, 1°, 3° und 4° bis 6° genannten Maßnahmen ohne vorherige Aufforderung in Anwendung von Absatz 1 nach Geltendmachung seiner Rechtsmittel durch den Zentralverwahrer ergreifen.

§ 3. Die in Anwendung des vorliegenden Artikels auferlegten Zwangs- und Bußgelder werden im Auftrag des Finanzamtes durch die Beitreibungsverwaltung des föderalen öffentlichen Dienstes Finanzen vereinnahmt.

§ 4. Im Einklang mit Artikel 65 der Verordnung 909/2014 und unbeschadet Artikel 36/7/1 werden die für Hinweise auf Verstöße geltenden Bestimmungen und Verfahren von der Nationalbank im Wege einer Verordnung festgelegt, die im Einklang mit Artikel 12bis getroffen wird.

Art. 36/31. -

§ 1. Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 50 Euro bis 10.000 Euro oder mit einer dieser Strafen allein wird bestraft,

1° wer in Belgien Verrechnungs- oder Abwicklungsgeschäfte mit Finanzinstrumenten durchführt, ohne dazu gemäß Artikel 36/25, 36/26 und 36/26/1 berechtigt zu sein oder wenn diese Berechtigung entzogen wurde;

2° wer gegen die in Anwendung der Artikel 36/25, 36/26 und 36/26/1 erlassenen und vom König in den betreffenden Erlassen genannten Bestimmungen verstößt;

3° wer sich den von der Nationalbank gemäß diesem Kapitel durchgeführten Inspektionen und Gutachten der Nationalbank widersetzt oder ihr bewusst unrichtige oder unvollständige Informationen vorlegt.

§ 2. Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuchs, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in § 1 genannten Verstöße.

KAPITEL IV/3

AUFGABEN DER NATIONALBANK IM RAHMEN IHRES BEITRAGS ZUR STABILITÄT DES FINANZSYSTEMS

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 36/32. -

§ 1. In diesem Kapitel werden bestimmte Aufgaben der Nationalbank und die zugehörigen Rechtsinstrumente festgelegt, damit sie im Rahmen ihres Auftrags zur Stabilität des Finanzsystems im Sinne von Artikel 12, § 1 beiträgt.

§ 2. Im Sinne dieses Artikels gelten als:

- 1° „Stabilität des Finanzsystems“: eine Situation, in der die Chance auf Unterbrechung oder Störung des Finanzsystems gering ist oder deren Folgen für die Wirtschaft beschränkt wären;
- 2° „nationale Behörden“: die Belgischen Behörden, unabhängig davon, ob sie unter die Zuständigkeit des Föderalstaates oder der Regionen fallen, die aufgrund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit der Ausführung der Empfehlungen, die gemäß diesem Kapitel durch die Nationalbank abgegeben werden, betraut sein können.
- 3° „GTM-Verordnung“: Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank;
- 4° „Europäische Aufsichtsbehörden“: die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, errichtet durch Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, errichtet durch Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, errichtet durch Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

Abschnitt 2 - Erkennung und Überwachung der Faktoren, welche die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigen können

Art. 36/33. -

§ 1. Die Nationalbank ist mit der Erkennung, der Beurteilung und der Überwachung der verschiedenen Faktoren und Entwicklungen befasst, welche die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigen können, insbesondere solcher Faktoren und Entwicklungen, welche die Robustheit des Finanzsystems beeinträchtigen können oder eine Anhäufung von Systemrisiken bewirken können. In diesem Zusammenhang hat die Nationalbank Zugriff auf sämtliche Daten, die zur Erfüllung dieser Aufgabe hilfreich sind.

§ 2. Insbesondere ist die Nationalbank in Bezug auf die Anwendung von Paragraph 1 berechtigt,

- 1° Daten zu nutzen, über die sie aufgrund ihrer anderen gesetzlichen Aufgaben verfügt, die sich aus anderen Gesetzen ergeben oder in bzw. aufgrund von anderen Gesetzen festgelegt sind, unter Einschluss von Gesetzen, die den Status und die Kontrolle über die in Artikel 36/2 erwähnten Finanzinstitute regeln oder welche die Aufsicht über diese Institute auf konsolidierter Basis regeln;
- 2° Kompetenzen bezüglich des Zugriffs auf Daten zu nutzen, über welche sie aufgrund ihrer anderen gesetzlichen Aufgaben verfügt, die sich aus anderen Gesetzen ergeben oder in bzw. aufgrund von anderen Gesetzen festgelegt sind, unter Einschluss von Gesetzen, die den Status und die Kontrolle über die in Artikel 36/2 erwähnten Finanzinstitute regeln oder welche die Aufsicht über diese Institute auf konsolidierter Basis regeln;
- 3° Daten, die für die Ausführung dieser Aufgabe hilfreich sind, bei sämtlichen Einheiten der Privatwirtschaft, die keinem unter ihre Zuständigkeit fallenden Aufsichtsstatus unterliegen
oder - in entsprechenden Fällen - über die Behörden, denen diese Einheiten unterstehen, anzufordern.

§ 3. Trotz der Regelung bezüglich der Wahrung der beruflichen Schweigepflicht, der sie in entsprechenden Fällen unterliegen, und ungeachtet ihres Autonomielevels, arbeiten die öffentlichen Einrichtungen mit der Nationalbank zusammen, damit diese über sämtliche Daten verfügt, die für die Ausführung ihrer Aufgabe im Sinne dieses Artikels hilfreich sind. Hierzu teilen

sie der Nationalbank diese Daten entweder auf eigene Initiative oder auf Verlangen der Nationalbank mit.

§ 4. Für die Zwecke dieses Artikels kann die Nationalbank auch Kooperationsvereinbarungen mit den Regionen, der Europäischen Zentralbank und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), den europäischen Aufsichtsbehörden und den für die aufsichtsrechtliche Kontrolle zuständigen ausländischen Behörden schließen und vertrauliche Daten an diese Stellen weiterleiten.

Abschnitt 3 - Festlegung von Rechtsinstrumenten, die zur Stabilität des Finanzsystems beitragen

Art. 36/34. -

§ 1. Unbeschadet der europäischen Richtlinien und Verordnungen, insbesondere in Bezug auf die Kompetenzen, die der Europäischen Zentralbank im Bereich der Bankenaufsicht, unter Einschluss aufsichtsrechtlicher Aspekte, zugewiesen wurden, kann die Nationalbank im Interesse der Stabilität des Finanzsystems zu allgemeinen Aufsichtszwecken alle Kompetenzen unter Einschluss der Regulierungskompetenzen ausüben, die aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze, die den Status und die Kontrolle über die in Artikel 36/2 erwähnten Finanzinstitute regeln oder die Aufsicht über diese Institute auf konsolidierter Basis regeln, vorgesehen sind.

Neben den Kompetenzen im Sinne von Absatz 1 kann die Nationalbank im Interesse der Stabilität des Finanzsystems und unbeschadet der Kompetenzen der Europäischen Zentralbank folgende Instrumente in Bezug auf die ihrer Aufsicht unterstehenden Finanzinstitute anwenden:

- 1° die Vorgabe von Eigenkapital- oder Liquiditätsanforderungen, welche die in den bzw. aufgrund der Aufsichtsgesetze vorgesehenen Anforderungen ergänzen oder verschärfen. Dies gilt entweder für alle Institute oder für bestimmte Kategorien von Instituten, die der Aufsicht der Nationalbank unterstehen;
- 2° im Rahmen der Eigenkapitalanforderungen die Vorgabe von spezifischen Anforderungen, je nach Art der Risikopositionen oder nach Wert der erhaltenen Sicherheiten, beziehungsweise je nach Wirtschaftszweig oder geografischem Gebiet, zu welchem die Schuldner gehören, welche die in den bzw. aufgrund der Aufsichtsgesetze vorgesehenen Anforderungen ergänzen oder verschärfen. Dies gilt entweder für alle Institute oder für bestimmte Kategorien von Instituten, die der Aufsicht der Nationalbank unterstehen;
- 3° die Berechtigung, quantitative Begrenzungen für Risikopositionen gegenüber ein- und derselben Gegenpartei oder gegenüber einer Gruppe von verbundenen Gegenparteien oder zusätzlich gegenüber einem Wirtschaftszweig oder einem geografischen Gebiet vorzugeben, welche die in den bzw. aufgrund der Aufsichtsgesetze vorgesehenen Vorgaben ergänzen oder verschärfen. Dies gilt entweder für alle Institute oder für bestimmte Kategorien von Instituten, die der Aufsicht der Nationalbank unterstehen;
- 4° die Vorgabe von Begrenzungen für die Gesamtheit an Geschäften der Institute, die der Aufsicht der Nationalbank unterstehen, im Verhältnis zu deren Eigenkapital (leverage ratio), welche die in den bzw. aufgrund der Aufsichtsgesetze vorgesehenen Vorgaben ergänzen oder verschärfen. Dies gilt entweder für alle Institute oder für bestimmte Kategorien von Instituten, die der Aufsicht der Nationalbank unterstehen;
- 5° die Stellung von Bedingungen für die Schätzung der Sicherheiten zur Absicherung von gewährten Krediten, zur Kontrolle der Einhaltung der aufgrund der Aufsichtsgesetze vorgesehenen Solvenzanforderungen;
- 6° die Vorgabe, den gesamten ausschüttungsfähigen Gewinn oder einen Teil davon einer Rücklage zuzuführen;
- 7° die Vorgabe von Regeln für die Bewertung der Vermögenswerte, die sich von den in den Rechnungslegungsvorschriften abgedeckten Vermögenswerten unterscheiden, im Hinblick auf

die Beaufsichtigung der Einhaltung der in den bzw. aufgrund der Aufsichtsgesetze vorgesehenen Anforderungen;

- 8° die Berechtigung, eine Veröffentlichung von Informationen vorzuschreiben und die Modalitäten einer solchen Veröffentlichung zu bestimmen, welche die in den bzw. aufgrund der Aufsichtsgesetze vorgesehenen Modalitäten ergänzen oder verschärfen. Dies gilt entweder für alle Institute oder für bestimmte Kategorien von Instituten, die der Aufsicht der Nationalbank unterstehen;
- 9° die Berechtigung, die aufgrund dieses Artikels ergriffenen Maßnahmen und deren Ziele nach von der Nationalbank zu bestimmenden Modalitäten bekannt zu machen.
- 10° die Berechtigung, individuell oder für bestimmte Kategorien von Kreditinstituten oder für alle Kreditinstitute und Börsengesellschaften nach belgischem Recht eine Mindestfinanzierungsverpflichtung aufzuerlegen, die Folgendes umfasst:
- a) hartes Kernkapital oder zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital im Sinne des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle von Kreditinstituten und Börsengesellschaften;
 - b) nachrangige Verbindlichkeiten;
 - c) in Artikel 389/1, Abs. 2° des Gesetzes vom 25. April 2014 genannte Verbindlichkeiten;
 - d) gegebenenfalls andere in Betracht kommende Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 242, Abs. 10°, des Gesetzes vom 25. April 2014, deren Bedingungen durch die Nationalbank festgelegt werden.

Die in Abs. 2, 10° genannte Berechtigung umfasst außerdem die Befugnis, folgende Aspekte festzulegen:

- die Berechnung der Mindestfinanzierungsverpflichtung, gegebenenfalls anhand eines Prozentsatzes der Gesamtverbindlichkeiten;
- den jeweiligen Anteil der in Abs. 2, 10°, a) bis d) genannten Finanzierungsquellen an der Mindestfinanzierungsverpflichtung.

Diese Berechtigung gilt individuell oder konsolidiert auch für Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften nach belgischem Recht im Sinne von Artikel 3, Abs. 38°, 39° und 40° des Gesetzes vom 25. April 2014.

§ 2. Sind die Maßnahmen, die gemäß § 1, Absatz 2 angenommen werden, von allgemeiner Tragweite und somit von regulierender Art, unterliegt deren Annahme der Einhaltung des Verfahrens zur Erlangung der Zustimmung des Königs gemäß Artikel 12bis, § 2, Absatz 3.

§ 3. Bei der Anwendung dieses Artikels berücksichtigt die Nationalbank die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) und macht sie gegebenenfalls im Wege von Verordnungen anwendbar, die in Anwendung von Artikel 12bis, § 2 im Einklang mit den von ihr festgelegten Modalitäten verabschiedet werden. Die Nationalbank berücksichtigt ferner die Standpunkte und Beschlüsse der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank, insbesondere wenn Letztere den Kreditinstituten zusätzliche Eigenkapitalanforderungen oder andere Maßnahmen zur Einschränkung von Systemrisiken auferlegt hat.

Bevor die Nationalbank die in § 1 erwähnten Maßnahmen durchsetzt, muss sie den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), die Europäische Zentralbank sowie in entsprechenden Fällen die europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Kommission von den konkret beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis setzen. Vorbehaltlich entsprechend begründeter dringender Fälle und insofern das Gemeinschaftsrecht keine besonderen Fristen für die Anwendung von Rechtsinstrumenten vorsieht, wartet die Nationalbank höchstens einen Monat, bis die oben genannten Institutionen geantwortet haben, bevor sie mit der konkreten Vollstreckung der beabsichtigten Maßnahmen beginnt.

Außerdem ist die Nationalbank verpflichtet, die Bedenken der Europäischen Zentralbank bzw. - in entsprechenden Fällen - anderer europäischer Behörden im Zusammenhang mit der Auferlegung

zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen oder anderer Maßnahmen zur Einschränkung von Systemrisiken gegenüber Kreditinstituten oder Gruppen, zu denen diese gehören, zu berücksichtigen.

Abschnitt 4 – Empfehlungen zur Gewährleistung der Stabilität des Finanzsystems

Art. 36/35. - Die Nationalbank legt mittels Empfehlungen fest, welche Maßnahmen die betreffenden nationalen Behörden, die Europäische Zentralbank oder sonstige europäische Behörden jeweils zu ergreifen und zu vollstrecken haben, um die Stabilität des Finanzsystems insgesamt zu gewährleisten, insbesondere durch die Verstärkung der Robustheit des Finanzsystems, die Vorbeugung von systemischen Risiken und die Begrenzung der Auswirkungen von etwaigen Störungen.

Die Nationalbank überwacht ihre Empfehlungen, indem sie prüft, ob diese tatsächlich ausgeführt werden (insbesondere von den betreffenden nationalen Behörden), und indem sie die Auswirkungen der diesbezüglich getroffenen Maßnahmen beurteilt.

Außerdem trägt die Nationalbank dafür Sorge, dass diese Aufgabe im Einklang steht mit den Aufgaben bezüglich der prudentiellen Aufsicht über Kreditinstitute unter Einschluss des makroprudentiellen Bereichs, die aufgrund des Gemeinschaftsrechts insbesondere der Europäischen Zentralbank zugewiesen wurden.

Art. 36/36. - Die Empfehlungen der Nationalbank zielen ausschließlich drauf ab, zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen. Sie berücksichtigen die Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) sowie die Standpunkte bzw. Beschlüsse der europäischen Institutionen, unter Einschluss der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank. Die Empfehlungen werden angemessen begründet und den nationalen Behörden, die diese vollstrecken sollen, sowie dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und der Europäischen Zentralbank als vertraulich übermittelt.

Wenn sie es für erforderlich hält, kann die Nationalbank der Europäischen Zentralbank oder anderen europäischen Behörden auch entsprechende Vorschläge unterbreiten, wann die anzuwendenden Instrumente in deren Zuständigkeit fallen.

Die Nationalbank befolgt innerhalb der gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Fristen die Vorgaben, welche die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 5, Absatz 4 der SSM-Verordnung über deren Absichten zur Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute oder zur Ergreifung anderer Maßnahmen zur Beschränkung des Systemrisikos erlässt. Einsprüche gegen solche Maßnahmen müssen gegenüber der Europäischen Zentralbank entsprechend begründet werden.

Art. 36/37. - Ungeachtet der Anwendung von Artikel 35 und 36/36 und unbeschadet von Absatz 2 gibt die Nationalbank ihre Empfehlungen bekannt. Sie entscheidet über die Art und Weise dieser Veröffentlichung.

Die Mitteilungen gemäß diesem Artikel dürfen durch ihren Inhalt oder die Umstände aber keine Risiken für die Stabilität des Finanzsystems beinhalten.

Art. 36/38. -

§ 1. Bezüglich der Vollstreckung der Empfehlungen der Nationalbank können die nationalen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich diese Vollstreckung fällt, sämtliche Instrumente, Entscheidungs-, Regulierungs- und sonstige Befugnisse nutzen, die in bzw. aufgrund von Gesetzen und/oder Dekreten, die ihren Status und ihre Aufgaben regeln, vorgesehen sind.

§ 2. Insbesondere kann der König mittels eines im Ministerrat vorgelegten Königlichen Erlasses und auf Empfehlung der Nationalbank den Kreditgebern Koeffizienten vorgeben

1° für die Deckung, die bestimmen, über welchen Prozentsatz des Wertes einer Sicherheit kein Kredit vergeben werden kann (loan to value ratio);

2° für die maximale gesamte Schuldenlast im Verhältnis zum Einkommen, über welches der Kreditnehmer verfügt.

Die Empfehlung der Nationalbank ist nicht erforderlich, wenn die vom König unter Anwendung dieses Paragrafen gebilligte Maßnahme in jeder Hinsicht im Einklang mit einer in Anwendung von Artikel 36/35 abgegebenen Empfehlung der Nationalbank steht.

Art. 36/39. - Unbeschadet der besonderen gemeinschaftsrechtlichen Verfahren setzen die nationalen Behörden, die in die Zuständigkeit des Föderalstaates fallen, die Nationalbank von konkreten Maßnahmen in Kenntnis, die sie zu ergreifen beabsichtigen, um den Empfehlungen der Nationalbank Folge zu leisten. Die Nationalbank setzt daraufhin unverzüglich den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), die Europäische Zentralbank sowie - in entsprechenden Fällen - die europäischen Aufsichtsbehörden und die Europäische Kommission davon in Kenntnis. Vorbehaltlich entsprechend begründeter dringlicher Fälle und sofern das Gemeinschaftsrecht keine besonderen Fristen für die Anwendung von Rechtsinstrumenten vorsieht, warten die betreffenden Behörden nach Mitteilung an die Nationalbank maximal einen Monat, bis die oben genannten Institutionen geantwortet haben, bevor sie mit der konkreten Vollstreckung der beabsichtigten Maßnahmen beginnen.

Art. 36/40. - Leisten die betroffenen Behörden, die in die Zuständigkeit des Föderalstaates fallen, den Empfehlungen der Nationalbank nicht Folge, teilen sie der Nationalbank in einer begründeten Stellungnahme ihre Gründe dafür mit. Diese begründete Stellungnahme wird der Mitteilung im Sinne von Artikel 36/39 beigelegt.

Art. 36/41. - Ergreifen die nationalen Behörden, die in die Zuständigkeit des Föderalstaates fallen, innerhalb der gesetzten Frist oder - in Ermangelung einer Frist - innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der entsprechenden Benachrichtigung keine Maßnahmen zur Vollstreckung der Empfehlungen, welche die Nationalbank unter Anwendung dieses Kapitels abgegeben hat, oder befinden sie sich in einer Lage im Sinne von Artikel 36/40, kann der König mittels eines im Ministerrat vorgelegten Königlichen Erlasses selbst die Maßnahmen im Sinne von Artikel 36/38 § 1 ergreifen. In diesem Fall gilt das Verfahren von Artikel 36/39.

Abschnitt 5 - Ziele, Sondervorschriften und Sanktionen

Art. 36/42. - Bei der Ergreifung der Beschlüsse und Maßnahmen, die unter Anwendung dieses Kapitels gefasst werden, tragen die Nationalbank und die nationalen Behörden dafür Sorge, dass sie zur Stabilität des Finanzsystems insgesamt beitragen, insbesondere durch die Verstärkung der Robustheit des Finanzsystems und durch die Vorbeugung von Systemrisiken.

Art. 36/43. - Das Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung ist weder auf die Nationalbank im Rahmen ihrer Aufgabe im Sinne dieses Kapitels noch auf die nationalen Behörden im Rahmen der Vollstreckung der Empfehlungen der Nationalbank im Sinne dieses Kapitels anwendbar.

Art. 36/44. - Die Nationalbank und die nationalen Behörden, sowie die Mitglieder ihrer Organe und ihre jeweiligen Mitarbeiter sind für ihre Handlungen oder Verhaltensweisen im Rahmen der Maßnahmen und Beschlüsse, die im Einklang mit diesem Kapitels ergriffen werden, nicht zivilrechtlich haftbar (Betrug und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen).

Art. 36/45. -

§ 1. Gegen die Empfehlungen, welche die Nationalbank unter Anwendung dieses Kapitels abgibt, kann kein aufschiebendes oder aufhebendes Rechtsmittel beim Staatsrat eingereicht werden.

§ 2. Unter Ausschluss aller anderen Rechtsmittel kann gegen Beschlüsse mit verordnendem oder individuellem Charakter, welche die Nationalbank gemäß Artikel 36/34 oder die nationalen Behörden kraft Artikel 36/38 und 36/41 gefasst haben, beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage nach

einem vom König festgesetzten beschleunigten Verfahren eingereicht werden. Diese Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 36/46. - Mit einer Geldbuße von 50 bis 10.000 wird bestraft, wer:

- 1° gemäß diesem Kapitel oder gemäß den zwecks Durchführung dieses Kapitels ergriffenen Maßnahmen verpflichtet ist, verfügbare oder einfach zu beschaffende Auskünfte zu erteilen, jedoch den ihm obliegenden Pflichten nicht Folge leistet;
- 2° sich den Ermittlungshandlungen und Feststellungen, die von der Nationalbank gemäß Artikel 36/33 durchgeführt werden, widersetzt;
- 3° den aufgrund dieses Kapitels auferlegten Maßnahmen nicht Folge leistet.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuchs, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in diesem Kapitel genannten Verstöße.

KAPITEL IV/4

ÜBERWACHUNG DURCH DIE BANK IM RAHMEN DES GESETZES VOM

7. APRIL 2019, DAS DIE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE SICHERHEIT DER NETZ- UND

INFORMATIONSSYSTEME FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT FESTLEGT

Art. 36/47. - Im Rahmen der Anwendung des Gesetzes vom 7. April 2019, das die Rahmenbedingungen für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme für die öffentliche Sicherheit festlegt, wird die Nationalbank zur für den Sektor zuständigen Behörde und Prüfstelle für Marktteilnehmer im Finanzsektor ernannt, mit Ausnahme der Betreiber von Handelsplattformen im Sinne von Artikel 3, Absatz 6 des Gesetzes vom 21. November 2017 über die Infrastrukturen der Märkte für Finanzinstrumente in Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU.

Artikel 36/19 und 36/20 kommen zur Anwendung.

Der Sanktionsausschuss entscheidet über die Auferlegung der in Artikel 52 des vorgenannten Gesetzes vom 7. April 2019 vorgesehenen Bußgelder. Artikel 36/8 bis 36/12/3 sowie Artikel 36/21 kommen zur Anwendung.

Die Nationalbank tauscht mit der EZB so schnell wie möglich die relevanten Informationen über die Meldung von Ereignissen aus, die sie im Einklang mit dem Gesetz vom 7. April 2019 erhält.

KAPITEL V

ÜBERGANGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN – INKRAFTTRETEN

Art. 37. - Dem Staat stehen die Gewinne aus der Veräußerung von Goldbeständen zwecks Ausgabe von Sammler- oder Gedenkmünzen in Höhe des nicht verwendeten Saldos der 2,75% des Gewichts des per 1. Januar 1987 im Besitz der Nationalbank befindlichen Goldes zu, das vom Staat gemäß Artikel 20bis, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. August 1939 über die Belgische Nationalbank insbesondere zur Münzausgabe verwendet werden konnte.

Art. 38. - *p.m.*
